Krakauer Zeitung.

Nro. 240. — Mittwoch, den 21. October. — 1857.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

N. 28916 **Kundmachung.**

Die Gemeinde Cholewiana góra (Rzeszower Kreises) hat sich im Zwecke der Errichtung einer Trivialschule im Orte verbindlich gemacht.

a) zum Unterhalte des Lehrers jährlich 180 fl. beizutragen;

b) ein angemessenes Schulgebäude aus dem vom Gutsherrn in Noet Leo von Rylski zugesicherten Bauholze bis längstens 1. Juli 1858 aufzuführen, dasselbe stets im guten Stande zu erhalten, das Schulzimmer mit den nöthigen Einrichtungsstücken zu versehen und die Schulsäuberung selbst zu besorgen;

c) das zur Beheizung der Schule von demselben Gutsherrn zugesicherte Brennholz jährlich 6 Klafter unentgeltlich zu fällen und zuzuführen;

d) endlich auf Bestreitung der Schulerfordernisse jährlich 4 fl. CM. beizustellen.

Dieses anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 21. September 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Gerichtsadjunkten des Landesgerichts in Mailand, Dr. Johann Baptist Biella, in den Adelstand des österreichischen Kaiserreiches allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung ddo Ischel, 12. Oktober d. J. zum Bischofe von Parenzo-Pola den Domherrn und Dompfarrer an der Kathedralkirche in Triest, Dr. Georg Dobrila, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober l. J. den Sektionsrath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Marimilian Löwenthal, zum Ministerialrathe in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober d. J. den Vice-Delegaten zweiter Klasse, Johann Dall-Oglio, zum Vice-Delegaten erster Klasse, und die Statthalterei-Sekretäre, Bernhard Grafen Caboga und Franz Ritter von Contin, zu Vice-Delegaten zweiter Klasse im Venetianischen Verwaltungsgebiete allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. l. M. dem Gutsdirektor, Franz Maschke zu Swietlau in Mähren, in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. l. M. dem Gemeindevorsteher zu Waldsberg im Gratzer Kreise, Joseph Wohlmuth, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Amtsverwaltung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat den Rathssekretär und Staatsanwalts-Substituten bei dem Kreisgerichte in Eger, August Mirzicka, zum Kreisgerichtsrathe in Leitmeritz ernannt.

Der Justizminister hat den Rathssecretär des Kreisgerichts Zilah, Ladislaus v. Kabos, zum Kreisgerichtsrathe in Karlsburg ernannt.

Der Justizminister hat den Niederösterreichischen Auskultanten, Joseph Kühnle, zum provisorischen Gerichtsadjunkten bei dem Komitatsgerichte in Neutra ernannt.

Der Justizminister hat die Stelle eines Direktors der Hilfsämter bei dem Kreisgerichte in Pisek dem dortigen Direktions-Adjunkten, Joseph Pfeiffer, und die hiedurch erledigte Direktions-Adjunktenstelle dem Kreisgerichts-Offizial daselbst, Augustin Janda, verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Supplenten am Gymnasium zu Capodistria, Anton Coiz und Fortunatus Macale zu wirklichen Lehrern an derselben Lehranstalt ernannt.

Am 20. October 1857 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 191 den Vertrag zwischen Oesterreich und der Türkei vom 21. Jänner 1857 zur Regelung des telegraphischen Verkehres. Unterzeichnet zu Konstantinopel am 21. Jänner 1857, in den Ratifikationen ausgewechselt zu Wien am 4. Juli 1857;

Nr. 192 den Erlaß des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und der Militär-Central-Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers vom 8. Oktober 1857, — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, — über die Vergütung der Verpflegung der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge vom 1. November 1857 bis 31. Oktober 1858;

Nr. 193 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Oktober, — über die, mit 1. Oktober 1857 erfolgte Uebernahme der Oberleitung der Verwaltungs-Objekte der k. k. Berg-, Forst- und Domänenämter zu Rodnau, Oláhláposbánya, Podurosj, Strimbul und Oláhlápos durch die k. k. Berg-, Forst- und Güterdirektion in Nagybanya;

Nr. 194 den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1857, über die Aufhebung einiger Kontrolsämter im Bereiche der mährisch-schlesischen Finanz-Landesdirektion;

Nr. 195 die Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1857, — giltig für die Kronländer des allgemeinen Zollverbandes, — betreffend mehrere Zolltarifs-Aenderungen;

Nr. 196 den Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Oktober 1857, — giltig für die Kronländer des allgemeinen Zollverbandes, — betreffend die Befreiung vom Durchfuhrszolle für die aus oder nach der Schweiz über den Lago maggiore gehenden Durchfuhrsgüter.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. October.

Gegen den vorgestern erwähnten Artikel des „Nord" aus Dresden des Inhalts, Preußen und Oesterreich hätten sich verpflichtet, die Holsteinische Angelegenheit als eine europäische nicht vor den Deutschen Bund zu bringen, bringt heute die „N. P. Z." einen fulminanten Artikel. Sie hofft diese Angelegenheit bald dem Bunde unterbreitet zu sehen. Auf die Antwort Dänemarks an die holsteinischen Stände warten, hieße die Sache in's Endlose verschieben, da die dänische Regierung durchaus kein Interesse daran habe, die Dinge zu beschleunigen. (S. u. ♯♯ Wien.)

Die dänische Regierung hat an ihre Agenten und Gesandten im Ausland eine Art Memoire gerichtet, in welchem der jetzige Stand ihrer Streitfrage mit den deutschen Herzogthümern dargelegt wird.

Der „Nord" bringt wiederum einen Artikel über die Donau-Fürstenthümer, der in sehr übler Laune geschrieben ist. Er glaubt ohne Indiscretion versichern zu können, daß auf den Monarchen-Zusammenkünften in Stuttgart, Weimar, Dresden, Berlin die Mächte beschlossen hätten, bis zu den Pariser Conferenzen ihr Urtheil über die Donau-Fürstenthümer aufzuschieben. Und nun komme plötzlich jenes von Hrn. v. Prokesch eingegebene (?) türkische Rundschreiben! Noch weniger konnte man nach der Zusammenkunft in Weimar erwarten, sagt der „Nord," daß das Wiener Cabinet eben so gut wie das Londoner jenem Proteste seine Zustimmung ertheilen würde, (adhérer à cette protestation). [Also doch!] Was bleibt dem „Nord" übrig? Er beugt sich vor der Entscheidung der bevorstehenden Pariser Conferenz. Leider sei es wenig wahrscheinlich, daß die Conferenz sich für die Union erklären wird. Würde sie es aber thun, so sollte, meint der „Nord" das Wiener Cabinet sich fügen. Die Köln. Ztg. bemerkt zu diesem Artikel in Uebereinstimmung mit der von uns wiederholt ausgesprochenen Ansicht: Wir sind mit dem „Nord" einverstanden, daß die Union auf der Pariser Conferenz wenig Aussicht hat, sind aber nicht der Meinung, daß die Mehrheit der Conferenz, ja, alle Stimmen gegen die Eine der Türkei irgend eine rechtsverbindliche Kraft haben werden. Die Conferenz kann überhaupt nicht per majora beschließen; in diesem Falle ist aber das freie Einverständniß der Türkei sogar ausdrücklich stipulirt worden.

Die Nachricht, daß, wie früher die Vertreter Preußens, Rußlands, Frankreichs und Sardiniens gegen die ursprünglichen Wahlen in der Moldau, jetzt die Gesandten Englands und Oesterreichs gegen die neuesten, bekanntlich im unionistischen Sinne ausgefallenen Wahlen in der Moldau und Walachei Einsprache erhoben, wird in einer Pariser Correspondenz der „N. Pr. Z." dahin präcisirt, daß die beiden Diplomaten gegen die Wahlen in den Donau-Fürstenthümern nicht förmlich protestirt, aber in einem Memorandum und im Namen ihrer Regierungen ihre Reservationen in Betreff jener Wahlen gemacht haben, Reservationen, worauf sich die beiden Regierungen beziehen werden, sobald es sich in den Conferenzen von Paris darum handeln wird, die „Wünsche" zu würdigen und zu kennzeichnen, welche die aus den Wahlen hervorgegangenen Divans in Bezug auf die zukünftige politische Gestaltung der Donau-Fürstenthümer kund gegeben haben werden.

Der plötzliche Umschlag in der Haltung des Fürsten Vogorides bei Vornahme der Wahlen, dem gemeiniglich das antiunionistische Ergebniß derselben zugeschrieben werden will, soll nach der Angabe eines Constantinopler Correspondenten der „Köln. Ztg." durch eine List bewirkt worden sein. Es wäre nämlich dem Kaimakam auf geschickte Weise die Meinung von einer Seite, welche man leicht erräth, beigebracht worden, daß, wenn er die Unionspartei thätig unterstütze, er sich für versichert halten könne, als Candidat mit den meisten Chancen für die zu schaffende Fürstenwürde dazustehen. Dies habe gewirkt und da er lieber Fürst zweier vereinten Länder, als eines einzigen sein wollte, so glaubte er, pro aris et pro domo recht ohne Scheu auftreten zu müssen. Damit erkläre sich das sonderbare Räthsel dieser Wahlgeschichte.

Der „Russ. Invalide" enthält einen bemerkenswerthen Artikel, der wenigstens indirect an die Stuttgarter Zusammenkunft anknüpfend, die Hoffnung ausdrückt, daß man zwar den ewigen Frieden noch nicht zu erwarten habe, daß es aber doch leichter als bisher sein werde, mit etwas Verstand und gutem Willen die allgemeine Harmonie aufrecht zu erhalten. Das militärische Blatt, dem diese Aeußerung sonderbar genug ansteht, wirft dabei einen bittern Seitenblick auf Schweden, welches, nachdem es mit England und Frankreich nach langem Ueberlegen im letzten Kriege einen Offensiv- und Defensiv-Vertrag geschlossen, die Stuttgarter Zusammenkunft mit Besorgniß betrachten müsse und tröstet es damit, daß ein Russe nichts „nachtrage".

Der norwegische Storthing hat die königlichen Vorschläge, der Regierung einen außerordentlichen Credit und im Nothfall die Ermächtigung zu einer Anleihe zu bewilligen, um die Kosten für Rüstungen und Vorbereitungen auf einen unvermutheten Kriegsfall zu bestreiten, mit großer Mehrheit abgewiesen. Der „Nord" sieht darin eine antiscandinavische Kundgebung.

Die Independance versichert, zur Berichtigung der umlaufenden Gerüchte, daß König Leopold sich vortrefflich befinde und gar nicht krank gewesen sei.

Das Journal de Bruxelles vom 17. d. zeigt seinen Lesern an, der König werde bei Eröffnung der Kammer-Session des gesegneten Zustandes, in dem die Herzogin von Brabant sich befinde, in der Thronrede gedenken. Was letztere betrifft, so ist erst ganz kürzlich in einem nach der Rückkunft Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrathe beschlossen worden, die Kammern überhaupt mit einer königlichen Rede zu eröffnen, nachdem das Cabinet Anfangs beschlossen hatte, in Folge der schwierigen Verhältnisse von einer solchen gänzlich Abstand zu nehmen.

Die Regierung hat das Gesuch des Genter Gemeinderathes um Zurücknahme des königlichen Beschlusses vom 31. August d. J. keiner eingehenden Untersuchung unterzogen. Herr De Decker hat sich damit begnügt, den Gemeinderath durch den Gouverneur zu Gent davon in Kenntniß setzen zu lassen, daß keine Gründe vorhanden seien, auf den königlichen Beschluß zurückzukommen.

Der Professor Gallenga, der in der vorigen Saison aus der sardinischen Kammer ausscheiden mußte, weil es plötzlich herauskam, daß er in seiner Jugend ein wenig den „Königsmörder" gemacht und ein Attentat auf Carlo Alberto beabsichtigt hatte, wagt es, in einem aus dem Athenäum-Club in London vom 7ten d. M. datirten, an die Wähler in Piemont gerichteten Schreiben sich neuerdings als Candidat für die zweite Kammer zu präsentiren.

Dem „Corriere mercantile" vom 15. d. M. zufolge dürfte der Minister Paleocapa aus dem piemontesischen Cabinet scheiden und durch Cavaliere di Mongle ersetzt werden. Man sprach auch vom Rücktritte des Ministers Deforesta. Ratazzi's Bleiben hänge von der Haltung der Kammer in gewissen Fragen ab.

Der „Morning Advertiser" erklärt sich zu der Versicherung ermächtigt, daß an dem Gerüchte von einer Streitigkeit zwischen Lord Canning und Sir Collin Campbell kein wahres Wort sei. Ein Schreiben Lord Canning's an Hrn. Vernon Smith, das mit der letzten Post eingegangen, spreche von dem Generalissimus in Ausdrücken tiefer Hochachtung und warmer Anhänglichkeit. Wenn Sir Collin seinen Sitz im Conseil etwas spät eingenommen, so liege dies daran, daß er aus dem Stegreif von England abreiste und daher die „nöthigen Formalitäten" nicht sogleich zu erfüllen waren.

Feuilleton.

Aus dem Badeleben.

(Fortsetzung.)

2. Der erste Cirkel.

Unter einer Badegesellschaft findet man stets kleinere, in sich abgeschlossene Kreise, bei deren Bildung mehr Zufall als bestimmte Absicht thätig gewesen ist.

Der Beginn einer Saison bedingt Langeweile, weil dann nur erst wenige Gäste vorhanden und diese wenigen gegenseitig sich meist völlig unbekannt sind. Unter einer geringen Personenzahl wird auch der Entschluß zur Annäherung schwerer; indeß der Geselligkeitstrieb, welcher dem Menschen inne wohnt, muß zum Durchbruch kommen, wenn nicht gerade etliche hermetisch verschlossene Hypochonder den Stamm bilden; diese freilich laufen gleich Parallellinien neben einander her, ohne sich je zu berühren. Die Entstehung der ersten zaghaften Annäherungen ist eine zufällige, oder unbewußte. Auf der Promenade begegnet man sich jeden Morgen und den Tag über immer auf's neue. Ein Gruß wird da unwillkürlich gewechselt. An den Gruß knüpft sich das Wort. Aeußere Erscheinung, muthmaßliche Lebensstellung, vielleicht auch ein Name — dies sind die nicht ganz zuverlässigen Stützen einer Badebekanntschaft. Man klebt weniger an den herkömmlichen Formen, weil man weiß, daß die Zeit dazu fehlt, daß das Zusammensein nur von kurzer Dauer ist; aus diesem Grunde will aber auch jeder sich gleich von der vortheilhaftesten Seite zeigen, um einen möglichst guten Eindruck zu hinterlassen; und dies gelingt ihm wieder um so leichter, weil im Bade, wo die Geschäfte und Sorgen des gewöhnlichen Lebens abgeschüttelt sind, der Mensch von selbst weit liebenswürdiger zu sein pflegt als daheim: man giebt mehr und verlangt weniger. Verschiedene Quellen einer anregenden Geselligkeit fließen somit hier zusammen.

Haben nun unter den ersten Schwalben der Saison erst zwei ihre Bekanntschaft eingeleitet, dann sind sie schon eine Macht gegenüber den Einzelwanderern; sie sind aber zugleich der Krystallisationskern, an welchen weitere Elemente sich ansetzen, und man erhebt bei diesen keine Schwierigkeit, so lange das Bedürfniß der Ausdehnung sich geltend macht. Bald hat sich aus Familien und Einzelnen ein Cirkel gebildet, dessen Mittelpunkt häufig eine liebenswürdige Frau ist. Möglicherweise kann es auch eine Kokette sein, dann aber pflegt der übrige Cirkel nur aus Männern zu bestehen, welche an dem Triumphwagen ziehen oder noch vorgespannt werden sollen. Zwei Koketten vertragen sich nicht minder schwer, wie zwei Hähne auf demselben Territorium, weil ihre Zwecke sich durchkreuzen müssen. Bedarf jedoch der Cirkel keiner neuen Mitglieder mehr, dann wird er vorsichtiger bei Zulassung derselben; er schließt sich fester ab nach außen und ist sehr unbekümmert, einem Mißliebigen dies deutlich zu erkennen zu geben. Nun entstehen Beziehungen und Stichworte mancherlei Art, andere Cirkel, andere Badegäste werden einer möglichst schonungslosen Kritik unterworfen und mit Spitznamen ausgestattet. Wem in dieser Periode der intimeren Beziehungen noch gestattet wird, sich anzuschließen, der erlangt erst durch ein mehrtägiges Studium die Befähigung, in der Mundart des Cirkels sich richtig auszudrücken, zumal hier ein geschriebenes Recht unbekannt und mündliche Ueberlieferung die einzige Quelle ist, wie bei den Gesängen der alten Rhapsoden. Eine mehrstündige Vereinigung an jedem Tage schließt den Kreis immer enger zusammen und mit schwerem Herzen trennt man sich nach wenigen Wochen, weil diese eine genauere Bekanntschaft vermittelt haben, als unter gewöhnlichen Verhältnissen Monate und Jahre. In kleinen Bädern kommt hinzu, daß fast alle Gäste einander dem Namen nach kennen, wodurch das Interesse noch gesteigert wird.

Die Mitglieder eines, und zwar des ersten Cirkels — wie sie sich selbst mit Recht nannten und von den übrigen aus Spott, dem eine Dosis Neid beigemischt war, genannt wurden — haben wir auf der Morgenpromenade bereits kennen gelernt. Sie waren: Herr von Alfeld mit seiner Frau und Tochter, die verwittwete Frau von Beckmann nebst ihrer Laly, Herr Rüstow und der Regierungsrath von Fechner. Hofrath Käferberg gehörte, vermöge seiner Stellung, keinem Kreise ausschließlich an, aber alle standen ihm offen und man achtete seine Neutralität. Indeß mochte ein aufmerksamer Beobachter nicht verkennen, daß er am liebsten und längsten bei dem ersten Cirkel verweilte.

Zum Versammlungsplatz hatte dieser Kreis von Anfang an den schönsten und gelegensten Punkt der Promenade bestimmt, eine dichtverwachsene halb offene Laube, an welcher der Hauptverkehr in kurzer Entfernung sich vorüber bewegte. Von den übrigen ward diese Ausschließlichkeit zwar Anmaßung gescholten; aber es wagte doch Niemand den Platz in Beschlag zu nehmen, wenn man nicht wußte, daß dessen gewöhnliche Besitzer heute keinenfalls erscheinen würden.

Nachmittags spielte die Musik auf der Promenade, und ihr pflegte man sitzend oder lustwandelnd zuzuhören. Der Kreis unserer Bekannten war heute vollständig beisammen, bis auf Herrn v. Alfeld. Dieser ging noch mit Hartwig auf und ab, in welchem er einen sehr unterrichteten jungen Mann gefunden hatte. Fechner saß neben Frau von Alfeld. Er liebte es nach Grundsätzen zu verfahren und befolgte die Lehre des Volkes, daß es mit der Mutter halten soll, wer die Tochter haben will. Ueberdies glaubte er bei der letzteren eine bedenkliche Concurrenz nicht fürchten zu dürfen, denn Rüstow machte höchstens zum Scherz dem Fräulein Laly mitunter die Cour, während er der

Wien, 19. Oktober. Die Frage der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, dieser „Schmerzenskinder Deutschlands," hat neuerlich wieder die Phantasieen der Conjecturalpolitiker in Athem gesetzt. Man hat behauptet: Oesterreich und Preußen halten sich und den deutschen Bund nicht für competent zur Sache; man ist so weit gegangen mit der Miene der vollständigsten Zuversicht zu erzählen: die deutschen Großmächte hätten sich bündig verpflichtet die deutsch-dänische Angelegenheit nicht vor den Bund gelangen zu lassen. Merkwürdig ist es nur, daß eine Competenz, die von Frankreich, Rußland und den anderen Unterzeichnern des londoner Protocolles nicht bestritten wird, gerade in eigener Sache von Oesterreich und Preußen sollte bezweifelt werden, und sonderbar erscheint es, daß die angebliche Verpflichtung der deutschen Großmächte, den Bund mit dem deutsch-dänischen Handel nicht zu behelligen, auf der Stuttgarter Conferenz, wo Oesterreich und Preußen gar nicht vertreten waren, Thatsache soll geworden sein. Die Ehre, diese wichtige Neuigkeit erlauscht zu haben, gebührt dem brüsseler „Nord" und wir haben keinen Anlaß ihm dazu unsere Gratulation zu machen. Die Anschauungen Oesterreichs und Preußens über die Rechtsfrage in Angelegenheit der deutschen Herzogthümer sind bekannt; wir sagen nicht zuviel, wenn wir beisetzen, daß selbst Frankreich und Rußland nicht umhin können, die Richtigkeit derselben zuzugeben. Es handelt sich um das Rechtsverhältniß jener Theile Dänemarks, die dem deutschen Bunde angehören, zu diesem, um einen Streit zwischen einem Bundesmitglied und dem Bunde, um eine reine innere Bundes-Angelegenheit, um eine deutsche Frage. Ueber das Tribunal, vor welches dieselbe gehört, kann daher kein Zweifel sein. Discutiren kann man höchstens darüber, welche Zeit die passendste sei, den zuständigen Richter zur Entscheidung aufzufordern. Die Frage des Rechtes ist verschieden von der Frage der Zweckmäßigkeit. Es ist möglich, daß die deutschen Großmächte den heutigen Augenblick nicht für den geeigneten halten, um die Sache dem Bunde vorzulegen. Die holsteinische Ständeversammlung hat es abgelehnt, sich mit dem ihr von Kopenhagen zugesendeten Verfassungs-Entwurf zu beschäftigen, und bei diesem Beschluß war sie vollkommen in ihrem Rechte. Es wird abzuwarten sein, ob man in Dänemark nicht zu weiter gehenden Anerbietungen sich veranlaßt sieht. Das ist keine Hoffnung auf gut Glück, denn wir sehen eben im dänischen Volk und Reichstag die Eiderdänen gegen die Gsammtstaatsmänner sich erheben, und jene Politik, welche zur Bedrückung der Herzogthümer und zur Verletzung der Rechte Deutschlands geführt hat, könnte leicht in Dänemark selbst über den Haufen geworfen werden. Jedenfalls ist es eine Forderung einfacher Convenienz, zu warten, bis Dänemark Antwort gegeben hat auf den Itzehöer Beschluß, und werden in Frankfurt vorschnelle Schritte gemacht, so könnte in Dänemark uns mit Recht der Vorwurf gemacht werden, daß wir mit der Thür in das Haus fallen. Noch eines ist zu bedenken. Wir wollen nicht bevorworten, daß die Sache der Herzogthümer in den Hintergrund der politischen Fragen geschoben werde, aber eine Großmacht dürfte es sich zweimal überlegen, ob es im jetzigen Augenblicke nach der allgemeinen Weltlage überhaupt gerathen sei neue Verwickelungen herauf zu beschwören. — Das sind unseres Ermessens die Rücksichten, welche bei der Beantwortung der Opportunitäts-Frage in das Gewicht fallen. Sollten Oesterreich und Preußen es vorläufig für nicht opportun halten, einen Antrag wegen der Herzogthümer beim Bunde zu stellen — und wir glauben, daß dies der Fall ist — so haben sie damit weder für alle Zeiten sich die Hände gebunden, noch die Rechtsfrage präjudicirt, noch ihre oder des Bundes Incompetenz proclamirt. Dem „Nord" freilich ist daran gelegen dem Publikum zu erzählen nicht was er weiß, sondern was er wünscht, daß geschehen sei.

† **Aus Oberbaiern**, 15. October. Was ich Ihnen über die beabsichtigte Vermählung des Kronprinzen von Neapel mit einer erlauchten Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth geschrieben habe, bestätigt sich vollkommen. Der Prinz Ottojano Medici wird noch im Laufe Octobers in der Hauptstadt Baierns in außerordentlicher Mission eintreffen. Die Herzogin Marie Sophie von Baiern ist am 4. Octbr. 1841 zu Possenhofen geboren und hat ihre Jugend in der idyllischen Einsamkeit des lieblichen Starnbergthales zugebracht, geliebt von Jedermann, der ihr nahekam, wegen ihrer liebenswürdigen Anspruchslosigkeit und des verständigen Wesens. Baiern mag stolz darauf sein, daß sein herrschendes Fürstengeschlecht den Völkern Europa's zwei Kaiserinen, drei Königinen u. s. w. gegeben. — Staatsrath v. Hermann erklärt in der Allg. Ztg., er befinde sich nicht in der Reihe jener Unternehmer, welche eine Torfgewinnungs-Gesellschaft bilden wollen. Der Herr Staats-Oekonom ist nun allerdings nicht einer der Träger der neuen industriellen Idee, aber, wie man mir aus München meldet, fördert derselbe die Pläne der Gesellschaft in der kräftigsten Weise und es soll die um einen billigen Preis geschehende Ablassung der ausgedehnten Torflager auf dem sogenannten Haspelmoos Seitens des Staates an die neue Unternehmung vorzüglich durch Hrn. v. Hermann bewirkt sein. Jene Torflager umfassen mehrere geometrische Stunden und haben bisher den Brennmaterialbedarf der kgl. Eisenbahnen und der Städte München und Augsburg ergänzt. Der in der beabsichtigten Methode comprimirte Torf dürfte in der Zukunft weitere Strecken als bisher als Handelsartikel durchwandern und auf diesem Wege bei der Ergiebigkeit der bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Torflager in Oberbaiern zwar der Actiengesellschaft schöne Procente abwerfen, allein den Preis jenes Brennmaterials, das die Holzpreise vielfach in Schach gehalten, bedeutend erhöhen, — weshalb das consumirende größere Publikum eben nicht mit sehr freundlichen Augen auf das gepriesene Torf-Comprimirungs-Actiengeschäft blickt. — Die Eröffnung der München-Rosenheimer Bahn scheint abermals um einige weitere Tage verschoben zu werden und Münchener Blätter stellen die erste Probefahrt über die Isarbrücke in Abrede. Sei dem nun so oder nicht so, so viel ist sicher, daß die Sache nicht den beabsichtigten Gang geht; die Probebelastung des ersten Bogens hat ein Sinken um einige Linien ergeben, eine dringende Aufforderung, die größte Vorsicht walten zu lassen und sich nicht an einen voraus proclamirten Eröffnungstag zu binden. Der Winterfahrplan für diese Bahnstrecke ist übrigens bereits publicirt. Es gehen täglich drei Züge und die Fahrzeit beträgt genau drei Stunden, was als viel erscheinen muß, da von München nach Rosenheim auf der Poststraße nur sechzehn geometr. Stunden sind. Große Eilfertigkeit zeichnet die bairischen Dampfzüge überhaupt nicht aus. — Die österr. Westbahngesellschaft hat die schleunigste Tracirung des Linz-Passauer Schienenweges angeordnet. — Sie haben in Nr. 230 im Feuilleton Bacherl's Reisemanifestation angezeigt. Es kommt in dieser Beschreibung nichts Neues vor als die Verwunderung darüber, daß ihm zu München die Abhaltung von Vorträgen untersagt ward, ferner daß die Bardenfahrt über 2700 fl. eintrug und daß ihm die Brieftasche mit der in Papier darin enthaltenen Baarschaft am Rheine in's Wasser fiel. Ob er sie noch erhascht, erfährt man nicht genau, so daß zu fürchten, es sei ihm der Braten in die Sauce gefallen.

⊙ **Frankfurt**, 18. Oct. Die Bundesversammlung wird am 22. d. Mts. ihre erste Sitzung halten. Der k. k. Präsidialgesandte ist heute hier eingetroffen. Außer dem königlich preußischen Bundestagsgesandten, welcher in diesen Tagen erwartet wird, sind die meisten Herren Gesandten bereits anwesend. — Der Bischof von Limburg ist heute hier eingetroffen, um übermorgen die Firmelung zu halten. Der Senat giebt dem Bischofe zu Ehren ein diplomatisches Diner im „Russischen Hofe." — Bereits theilte ich Ihnen mit, daß hier demnächst eine Bankconferenz zusammentreten werde, veranlaßt durch die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, um sich wegen des preußischen Banknotenverbots zu besprechen. Wenn in Zeitungen zu lesen war, aus der Conferenz werde eine Coalition gegen die preußischen Noten hervorgehen, so kann ich hingegen versichern, daß die Veranlasser der Conferenz an dergleichen nie gedacht haben. Man wird sich im Gegentheile bemühen, eine allgemeine Verständigung der Privatbanken über gleichförmige Normen zu einer wohl garantirten Notencirculation zu Stande zu bringen, um so jede Unsolidität der Circulation, damit aber auch alle seither in einzelnen Fällen gerechtfertigten Bedenken gegen die Circulation von Privatnoten, zu beseitigen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. Oktober. Der Erinnerungsfeier an den Sieg bei Leipzig, welche gestern Vormittags im Invalidenhause stattfand, haben Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Karl Ferdinand, dann eine große Zahl von Generalen, Stabs- und Oberoffizieren beigewohnt.

Se. Majestät der Kaiser hat genehmigt, daß jährlich auf zwanzig Actien des oberösterreichischen Kunstvereins zu Linz für Rechnung der kaiserlichen Privatkasse insolange subscribirt werden dürfe, als dieser Verein seinen statutenmäßigen Verpflichtungen gegenüber seinen Actionären nachkommen wird.

Der Feldmarschall-Lieutenant Fürst Felix Jablonowski, der seit mehreren Wochen in Schönbrunn lebensgefährlich erkrankt darniederliegt, ist in der Genesung begriffen.

In der letzten Versammlung der k. k. geographischen Gesellschaft wurden auch zwei Damen zu Ehrenmitgliedern gewählt, nämlich Ida Pfeifer und die Gräfin Pauline v. Nostiz in Schöndorf, welche sämmtliche, auf die Reisen ihres verstorbenen Gemahls, des Dr. Helfer aus Prag, bezüglichen Druckschriften und Manuscripte der Gesellschaft zur beliebigen Benützung überließ. Graf Marschall übernahm die Uebersetzung dieser in englischer Sprache geschriebenen Werke.

Preußen.

Das am 18. d. erschienene Bulletin über das Befinden Sr. Maj. des Königs von Preußen lautet: Se. Maj. der König haben während der ganzen Nacht ruhig geschlafen; dessen ungeachtet und trotz der allmälig wiederkehrenden Eßlust ist nur eine langsame Zunahme der Kräfte bemerkbar. Am 19. ist folgendes Bulletin ausgegeben worden: Se. Maj. der König haben auch in der vergangenen Nacht mit kurzen Unterbrechungen ruhig geschlafen. Uebrigens ist das Befinden Allerhöchstdesselben nahezu das gleiche wie gestern.

Ein der „Zeit" zugekommenes Schreiben aus Potsdam vom 19. d. lautet: Der Zustand Sr. Majestät des Königs hat seit meinem letzten Berichte wesentliche Veränderungen nicht erfahren. Der König steht auf und macht mit umgehängtem Mantel kurze Gänge im Zimmer, hat am Sonnabend J. M. die Königin in Ihrem Zimmer besucht und gestern zum ersten Male am Tische sitzend gespeist. Allerdings zeigen die Kräfte Sr. Majestät nur eine langsame Zunahme. Dies wird aber nach der schweren Erkrankung nicht befremden und bei der sichtbar fortschreitenden Genesung keinen Zweifel an der vollkommenen Wiederherstellung erwekken dürfen. Das Befinden des Königs ist in ein Stadium getreten, das schnelle Veränderungen nicht erwarten läßt, und es werden daher meine nächsten Mittheilungen wahrscheinlich auch nicht ausführlicher sein können, als die bisherigen.

Trotz der schon seit einigen Tagen ersichtlichen Besserung sind die Aerzte entschieden dagegen, daß die geistigen Kräfte Sr. Majestät durch die Erörterung irgend einer Staats-Angelegenheit auf die Probe gestellt werden. Hiedurch entstand natürlich bereits eine große Stockung in den öffentlichen Geschäften und die Errichtung einer Stellvertretung oder Regentschaft wird, falls der König die Staatsgeschäfte nicht selbst bald in die Hand nehmen kann, als sehr dringend dargestellt. Der Prinz von Preußen hatte die Lösung bekanntlich dem Ausspruche des königlichen Willens untergeordnet.

Das Organ der altpreußischen Partei, das „Preußische Wochenblatt", steht jetzt unter der Leitung des Hrn. v. Gruner, nachdem Dr. v. Jasmund von der Redaction zurückgetreten ist.

Frankreich.

Paris, 17. October. Der Moniteur berichtet aus Malta, 9. October: „Die außerordentliche Gesandtschaft, welche die beiden Könige von Siam nach Europa senden, ist gestern Abends am Bord des Caradoc aus Alexandria in Malta eingetroffen. Sie besteht aus drei Botschaftern, dem Adoptiv-Sohne eines der Könige und einem zahlreichen Generalstabe. Die Behörden in Malta haben sie glänzend empfangen. Die Gesandtschaft wird morgen auf demselnen Dampfschiffe ihre Reise fortsetzen, das zu ihrer Verfügung gestellt ist, um sie direct nach London zu bringen." — Die Statuten des Tattersall français, einer anonymen Gesellschaft für den Verkauf von Pferden und Wagen, haben die Genehmigung der Regierung erhalten. — Der Staatsrath genehmigte einen zwischen der Stadt Paris und der Gesellschaft Prost abgeschlossenen Vertrag wegen Ausführung des neuen Boulevards St. Marcel. Dieser Boulevard, welcher von der Straße Port-Royal nach dem Boulevard de l'Hopital geht, soll in drei Jahren ausgeführt werden. — Mittwoch Nachmittags stieß bei St. Pierre des Corps (auf dem Wege von Orleans nach Tours) ein Postzug mit einem Waaren-Train zusammen 7—8 Personen wurden, jedoch, wie man versichert, nicht schwer, verletzt. Ein zweiter Unfall auf derselben Bahn ereignete sich Donnerstag Morgens. Der Train, welcher von Bordeaux nach Angoulème ging, stieß in dem Tunnel vor dieser Stadt auf einen Waaren-Zug. Ein starker Choc erfolgte, mehrere Reisende wurden contusionirt, ein Conducteur des Waaren-Zuges schwer verwundet.

Die letzten Berichte aus Colmar (über den Wahl-Proceß gegen den früheren Regierungs-Candidaten, jüngst aber wider den Willen der Regierung gewählten „comte" Migeon) enthalten die Rede des kaiserlichen Procurators, der den Hrn. Migeon ganz unbarmherzig geschüttelt und mit den Worten geendet hat: „Es ist nöthig, daß diese Schändlichkeiten ein Ende nehmen und daß dieser Graf ohne Ehre, dieser Ritter ohne Orden, als Das erkannt werde, was er ist, d. h. für einen Verleumder, einen Verführer, einen Fälscher". Vorher hatte der Procurator folgendes Zeugniß des Polizeipräfecten vorgelesen: „Migeon ist ohne Delicatesse, geschieden von seiner Frau, enterbt durch seine Mutter, hinausgeworfen an der Börse; er läugnet seine Spielschulden und bedroht seine Gläubiger mit Verfolgungen. Die öffentliche Meinung bezeichnet ihn als einen Preller; an der kleinen Börse, an welcher zu erscheinen ihm Hr. Davenue verboten hatte, ist er geohrfeigt worden . . . ." Hier wurde der Procurator durch einen Advocaten, Hrn. Chaussour, unterbrochen, welcher verlangte, daß dieses Document paraphirt (mit einem officiellen Zeichen versehen) werde, um vor Veränderung bewahrt zu bleiben, er wolle im Namen des Hrn. Vieillard (Verwandten Migeons) den Polizei-Präfecten vor dem Staatsrath als Verleumder verklagen. Vieillard, heißt es im Berichte, steht auf und gesticulirt mit Heftigkeit, J. Favre, der Advocat Migeons, protestirt, der Lärmen ist allgemein, die Sitzung wird aufgehoben. Ueber die Anklagen, die von mehr als hundert Zeugen gegen die Behörden und zwar in Betreff ihres Verfahrens in den Wahlen erhoben worden sind, hat sich der Procurator nicht ausgelassen.

In der Münze wird schon wieder eine neue Medaille geprägt, nämlich die für Mitglieder des Corps législatif, das demnächst zusammentreten soll. Bekanntlich wird für jede Legislaturperiode eine besondere Medaille geprägt; dieselbe zeigt auf der einen Seite das Brustbild Louis Napoleons, auf der andern Seite den Namen des Volksvertreters, der sie erhalten soll, von einem Eichenkranze umgeben. Diese Medaille ist von Silber und verbürgt dem Träger derselben nicht nur die persönliche Unantastbarkeit allen Gerichten gegenüber, sondern auch den ungehinderten Zutritt zu allen öffentlichen Ereignissen u. s. w.

Die A. A. Z. schreibt: „Seit der Verurtheilung des Capitäns Doineau sind die Bureaux arabes in Algerien in allgemeinen Mißcredit gekommen. Man ist auf einmal, nachdem die militärische Verwaltung länger als ein Viertel-Jahrhundert das Land beherrscht, empört über dieses System der Willkühr. Man kann gleichwohl fragen, ob eine andere Verwaltungs-Form möglich. Die kaum zählenden Europäer bewohnen bis jetzt fast lediglich die Städte, die eingeborene Bevölkerung, die das flache Land bewohnt, mit zum Theil schwankendem Wohnsitz, konnte bis vor Kurzem nur durch ein System, das durch die Razzias gekennzeichnet wird, in Ordnung gehalten werden. Die Eroberung des Landes ist selbst äußerlich erst vor wenigen Monaten durch die Eroberung Kabyliens vollendet worden. Im Grunde stehen aber noch heute alle Eingeborenen den Franzosen als Feinde gegenüber, und diese fühlen sich wie die Herren in einem eroberten Lande. Die Bureaux arabes sind eine Schöpfung des Marschalls Bugeaud, und sind nur der Ausdruck für diese Verhältnisse. Sie repräsentiren einen fortwährenden Belagerungs-Zustand unter einer anderen Form. Ein solcher Zustand ist von außerordentlichen Willkürlichkeiten untrennbar; jedes Mittel ist fast gestattet, wenn nur die Ordnung dadurch erhalten wird. Die Aufgabe, ein von Moslems bewohntes Land in euro-

---

Frau von Beckmann die fabelhaftesten Geschichten erzählte.

Jetzt trat Alfeld mit Hartwig hinzu, den er den Damen und Fechner vorstellte. Frau von Alfeld forderte den jungen Mann auf, Platz zu nehmen, und Hartwig nahm den leeren Stuhl neben Amelie ein. Fechner vermochte eines mildsäuerlichen Gesichtsausdrucks nicht völlig Herr zu werden, so daß seine Züge an jenen Bauern erinnerten, welcher mit pflichtmäßigem Wohlbehagen den Essig kostete, den man ihm irrthümlich statt Wein verabreicht hatte. — „Sie waren in Barkhausen, höre ich?" fragte Frau von Alfeld. — „Ich komme eben daher und kann Ihnen die neuesten, aber glücklicherweise nur gute Nachrichten von dort bringen, meine gnädige Frau."

Lily horchte auf, als sie Hartwigs Stimme vernahm, und schien nachzusinnen. Sie sagte dann: „Haben Sie auch den Garten besucht?" — „Gewiß, mein gnädiges Fräulein. Die Ananastreiberei ist schon wieder im besten Fortgang; die Reparaturen an der Beetummauerung sind völlig beendet." Lily erröthete leicht: dieser Zweig der Gartencultur stand unter ihrer besondern Leitung. — „Ananas ziehen Sie dort?" rief Laly enthusiastisch. Der Regierungsrath Fechner aber, welchem Hartwigs Unterhaltung mit Fräulein Amelie überhaupt fatal war, fand dieselbe noch weit unangenehmer, als sie sich auf örtliche Einzelnheiten erstreckte, denen er nicht folgen konnte. Er wollte deshalb versuchen, dem Gespräch eine Wendung zu geben, und sagte rasch, zu Laly gewendet: „Sie lieben die Ananas, mein Fräulein?" — Frau von Beckmann aber beseitigte gern ihre Tochter aus der Conversation, um einen größeren Antheil derselben sich zuzuwenden. Sie versetzte deshalb lächelnd: „Wer spricht wohl mit jungen Mädchen, die fast noch Kinder sind, von Liebe, Herr Regierungsrath!" Dieser saß etwas verlegen, weil er nicht gleich eine Antwort zur Hand hatte, als Rüstow bemerkte: „Ja, lieber Fechner, ich bin doch auch der Ansicht, mit einem solchen Thema müssen Sie sich an ältere wenden."

Frau von Beckmann hatte es indeß übel empfunden, daß der Neuangekommene — der wohl auch nicht von Familie war, worüber man hier freilich wegsehen mußte — ihr noch keine Anrede gewidmet hatte. Sie wendete sich deshalb an ihn mit der Frage: „Ist es denn Ihre Gesundheit, Herr Hartwig, was Sie hergeführt hat?" — „Doch nicht, meine gnädige Frau, ich befinde mich, gottlob, recht wohl. Meinem hiesigen Aufenthalt liegen andere Zwecke zum Grunde." — „Und Sie werden einige Zeit hier verweilen?" — „Das hängt von Umständen ab. Ich denke allerdings einige Wochen."

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

** Aus Frankfurt wird von einer neuen furchtbaren Pulverexplosion berichtet. In der Nacht auf den 15., kurz vor 1 Uhr, wurden die Bewohner des nördlichen Theiles der mittleren Stadt, in unmittelbarer Nähe des Bundespalais und hinter dem Thurn- und Taris'schen Postgebäude, durch eine Explosion aus dem Schlafe geschreckt, und bald darauf lärmten die Feuersignale. Der Holzmacher Johann Schunck in der kleinen Eschenheimergasse war, trotz des bestehenden Polizeiverbots, innerhalb der Stadt Feuerwerk zu fabriciren, und obgleich ihm von der Behörde erst vor einigen Wochen eine große Quantität Pulver weggenommen und er in Strafe gezogen worden war, mit der Verfertigung von Feuerwerk für die am 15. beginnenden Herbstfeiertage beschäftigt, als sich das Material plötzlich mit furchtbarem Krachen entzündete und das ganze Haus in Flammen setzte. Die Explosion begrub den Schunck selbst derart unter dem Schutt, daß er jämmerlich umkam. Rauch und Flammen schlugen sofort zu den Fenstern heraus, und die Scene, welche sich den Blicken darbot, ist grausenhaft und kaum zu beschreiben. Die Bewohner des Hauses, Erwachsene und Kinder, zum Theil in brennenden Kleidern, schrieen, da über die eingesunkene Treppe Flucht nicht mehr möglich war, verzweiflungsvoll um Hilfe; sie hingen sich, um den Flammen zu entgehen, an die Fensterkreuze und Dachrinnen und mußten hier mit Leitern aus der gefährlichen Höhe herab gerettet werden. Eine Frau und ein kleines Mädchen wurden zur Löschung ihrer helllodernden Kleider an den nahen Brunnen geschafft. Eilf mehr oder minder schwer verletzte Personen wurden zu ärztlicher Behandlung nach den Spitälern gebracht. Trotz der angestrengten Arbeit der Löschmannschaft konnte man erst um 2½ Uhr des Feuers Herr werden, und schon war die Arbeitercompagnie beschäftigt, die rauchenden Trümmer einzureißen, als unter großem Krachen eine zweite Explosion von noch verborgenem Feuerwerke erfolgte, welche den Brand aufs neue anfachte. Um 3¾ Uhr stürzte das ganze Haus zusammen, und beinahe wäre ein großer Theil der Löschmannschaft, und darunter der Chef derselben selbst, ein Opfer ihres lobenswerthen Eifers geworden.

** In Folge der letzten Pulverexplosion in München wurden sämmtliche zum Handel mit Pulver berechtigte Eisenhändler aufgefordert, sich außerhalb der Stadt eine gemeinschaftliche Pulverniederlage zu erbauen, wogegen dieselben vorgezogen haben, unter Reservirung ihres Rechtes auf den Handel mit Pulver zu verzichten.

** Zu den interessanteren Sehenswürdigkeiten Berlins darf wohl die königl. Schloßküche gerechnet werden. Es ist dies ein ganzes System von Küchen und großen saalartigen Räumen, die theils in einer Flucht, theils auf demselben Flure sich gegenüberliegen. Die ganz aus grünen und braunen Kacheln bestehenden Wände mit den massenhaften kupfernen Geräthen und den mannigfachen Maschinen bringen einen angenehmen Eindruck hervor. Die Hausfrauen wird es interessiren, daß fast für jeden Gang, Suppe, Gemüse, Braten rc. rc. eine besondere Küche besteht. Von allgemeinem Interesse ist die Backkammer, die in einen finsteren runden Thurm ausläuft, in welchem sich früher das — heimliche Gericht befand. Ueber einem langen Tisch in einer dieser nach der Wasserseite des Schlosses belegenen Küchen sieht man auch auf einem Blatte lithographirt und im sauberen Rahmen eine Sammlung von Porträts derjenigen Offiziere, welche während des Belagerungszustandes täglich an dem Tische in der Schloßküche dinirten.

** In vielen Städten der Mark Brandenburg, erzählt Beckmann in seiner historischen Beschreibung von Brandenburg, findet man etwas, was man nur sehr selten in andern Ländern antrifft. Neben dem gewöhnlichen Stadtthor ist nämlich noch ein zweites zugemauertes Thor. Nach allem muß man annehmen, daß dieses das allererste gewesen, weil das mit dem Bau der Mauer, in der es sich befindet, übereinstimmt, und weil es auch gerade auf die Straße zugeht, wogegen das jetzige offene Thor schräge in die Stadt hinein führt. Es finden sich dergleichen vermauerte Thore unter andern zu Wittstock, zu Gransee, zu Landsberg an der Warthe, zu Beerwalde, zu Fürstenwalde und zu Mittenwalde. Von den beiden Thoren zu Gransee hat man zwei verschiedene Sagen. Einige geben nämlich vor, es sei einmals ein

päischer Weise zu organisiren und durch Europäer zu verwalten, ist so außerordentlich, die Spanne Zeit, seitdem die Franzosen das Land besitzen, so kurz, daß kaum begreiflich, wie man von dem stäten Appel an rücksichtslose Gewalt zunächst dort wird abgehen können. General Daumas, einer der besten Kenner Algeriens, spricht sich daher auch mit Entschiedenheit für die Bureaux arabes aus. Die Regierung hat übrigens der Stimmung des Tages bereits eine Concession gemacht. Die Autorität der Bureaux arabes oder vielmehr ihrer Vorstände ist beschränkt worden, und diese haben nicht mehr das Recht, über die Abgaben der Tribus willkürlich zu verfügen, ihnen Contributionen aufzubürden. Eine solche Institution wie die Bureaux arabes wird schwerlich lange bestehen können, ohne daß sich Mißbräuche einschleichen; jede unbedingte Machtvollkommenheit verführt dazu, und der National-Charakter der Franzosen dürfte kein großes Gegengewicht bieten."

Großbritannien.

London, 17. October. Ihre Majestät die Königin ist gestern Abend von ihrem schottischen Herbstaufenthalt in London eingetroffen und ist, ohne die Straßen der Hauptstadt zu passiren, auf der Verbindungsbahn nach Schloß Windsor weiter gefahren. Die Herzogin von Orleans mit ihren beiden Söhnen, dem Grafen von Paris und dem Herzog von Chartres, will den Winter in England zubringen und hat des Marquis von Lansdown's Villa in Richmond bei London gemiethet.

Rußland.

Warschau, 17. October. Der „Czas" bringt die näheren Bestimmungen des kaiserl. Ukases, vermittelst welchen das Abkommen bestätigt wird, demzufolge die Regierung dem Warschauer Bankier Herrn Hermann Eppstein, so wie den preußischen Unterthanen Herrn Milde, Grafen Renard, Baron Muschwitz (zu dieser Gesellschaft sollen von der einen Seite einige polnische Gutsbesitzer, von der anderen Fürst Hohenlohe, der Besitzer von großen Hüttenwerken bei Kattowitz, gehören) mehrere Eisenbahnen auf 75 Jahre in Pacht überläßt und die Concession zum Bau von verschiedenen anderen ertheilt. Namentlich verpachtet die Regierung: 1) die Warschau-Wiener Eisenbahn von Warschau bis Granica; 2) die Eisenbahn von Skierniewice bis Łowicz; 3) wird die Concession zum Baue der Eisenbahn von Ząbkowice bis Kattowitz ertheilt, um die Warschau-Wiener Eisenbahn mit der Oberschlesischen zu verbinden; 4) zum Bau und Betriebe der Eisenbahn von Łowicz nach Bromberg, die die Warschau-Wiener Bahn mit der preußischen Ostbahn verbinden wird. Den Obengenannten ertheilt ferner die Regierung die Erlaubniß zur Gründung von zwei Actien-Gesellschaften, von denen die erste den Namen „Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft", die andere „Warschau-Bromberger Eisenbahngesellschaft" tragen wird. Die erstangeführte Gesellschaft wird zum Bau der unter Nummer 1, 2 und 3, die andere zum Bau der unter Nr. 4 specificirten Eisenbahnen gegründet werden. Beide Gesellschaften haben sich schon constituirt, ihre Statuten sind bereits bestätigt und in Kurzem werden sie amtlich veröffentlicht werden. Das Kapital der ersten Gesellschaft beträgt 6 Mill. Silber-Rubel, das der zweiten 5 Millionen. Die Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft soll für die Eisenbahn von Warschau bis Granica jährlich 200,000 Silber-Rubel Revenue zahlen.

Türkei.

Der vollständige Text des Rundschreibens welches Aali Pascha unterm 23. September an die türkischen Repräsentanten bei jenen Mächten, welche den Pariser Friedensvertrag unterzeichnet haben, entsendet hat, lautet wie folgt:

„Als Beilage überschicke ich Ihnen die Copie einer unmittelbar nach der Annullirung der Wahlen an den Kaimakam der Moldau entsendeten Depesche. Der Inhalt dieses Documents wird Sie in den Stand setzen, die Loyalität zu würdigen, mit der die Pforte ihren Verpflichtungen nachkommt.

Die kaiserliche Regierung hat mittelst der ministeriellen Depesche vom 14. Oktober 1856 und durch spätere und frühere Erklärungen nicht unterlassen, mit derselben Loyalität den erlauchten Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ihre auf die Donaufürstenthümer bezüglichen Ansichten kundzugeben. Wir sind überzeugt, daß die hohen Mächte, welche durch den solennen Act des Pariser Congresses Angesichts der Welt das große Interesse proclamirt haben, das sie an der Aufrechthaltung der Integrität und Unabhängigkeit des Ottomanischen Reiches nehmen, es der hohen Pforte Dank wissen werden, wenn sie ihnen die Seite dieser Frage darzustellen sucht, welche dieses große, europäisch gewordene Interesse angeht.

Die Regierung Sr. Majestät des Sultans ist weit entfernt, Argwohn gegen die Reinheit der Absichten irgend einer der Mächte gegen die Türkei zu hegen oder zu glauben, daß die Mächte, wenn sie eine Meinung mehr als eine andere vertheidigen, dabei einen andern Wunsch haben, als das oben angezeigte Prinzip zu sichern.

Wenn wir auf diesen Gegenstand öfter zurückkommen, so hat dies einfach seinen Grund darin, daß wir in demselben Maße, in welchem wir auf das Directeste bei dieser Frage betheiligt sind, auch unsere Verbündeten aufzuklären wünschen und sie nicht in Unkenntniß der von der hohen Pforte über eine Frage festgestellten Ansicht lassen wollen, welche eine schwere Verletzung ihren legitimen Rechten zuzufügen strebt — Rechten, die durch die Zeit und unwiderlegbare Documente geheiligt sind, — weil wir ferner jeden ungünstigen Eindruck, den hunderte von Publicationen, ausgestreut durch die feindliche Partei, auf die Geister der Regierungen oder Nationen hervorgebracht haben können, zu vernichten Willens sind.

Eine abermalige, freimüthige Erklärung Seitens der Pforte erscheint uns um so mehr zeitgemäß, als seit der Annullirung der Wahlen in der Moldau die quasirevolutionären Klubs in der Walachei eine empfindliche Entmuthigung unter den Bewohnern der Moldau und Walachei, die noch vor Kurzem einigermaßen den Muth ihrer Ansicht zu zeigen wagten, hervorgerufen haben.

Unter solchen Auspizien erwählte Versammlungen sind nicht und können nicht der Art sein, der hohen Pforte irgendwie großes Vertrauen einzuflößen, daß ihre Rechte respectirt werden dürften. Demnach erachtet es die kaiserliche Regierung, indem sie sich gleichzeitig innerhalb der Grenzen des Vertrags vom 30. März hält, für ihre Pflicht, die erwähnte Erklärung vom 14. Oktober zu wiederholen und offen zu erklären, daß, was immer für ein Wunsch von den Divans ad hoc bezüglich der Union der beiden Fürstenthümer ausgesprochen werden dürfte, die hohe Pforte doch, indem sie sich auf den Text des Pariser Vertrages stützt — ein Text, kraft dessen das schließliche Arrangement der definitiven Organisation der Fürstenthümer gänzlich von einem Einverständniß zwischen der hohen Pforte und den anderen Signatoren des Vertrages abhängen muß — sich unbedingt verpflichtet fühlt, ihre Entschließung in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten.

Wir hoffen aufrichtig, daß diese Entschließung, welche auf Gründen basirt ist, die eine Lebensbedingung für die Türkei in sich schließen, von den Mächten, an die wir uns mit dem größten Vertrauen wenden, gewürdigt werden wird. Wir sind überzeugt, daß ihre Gerechtigkeit und Billigkeit uns in dieser wichtigen Angelegenheit zu Hilfe kommen werden.

Ich beeile mich, hinzuzufügen, daß wir mit dieser Beschränkung nicht die Absicht haben, jede Idee einer Assimilirung der Administrativgesetze auszuschließen, die mit den Rechten unseres erlauchten Herrn und mit der Aufrechthaltung der politischen Trennung der beiden Provinzen in Einklang gebracht werden können.

Das gute Einvernehmen, das glücklicherweise zwischen allen Signataren des Pariser Vertrages bezüglich der Angelegenheiten der in Rede stehenden Provinzen festgestellt worden ist, ist für uns eine weitere Garantie, daß diese Angelegenheiten in befriedigender Weise werden geregelt werden. In unserer Eigenschaft einer Macht, die den Vertrag ebenfalls unterzeichnet hat, können wir die Aufrechthaltung jenes guten Einvernehmens nie zu lebhaft wünschen.

Sie sind ermächtigt, diese Depesche dem Minister des Auswärtigen vorzulesen und ihm eine Abschrift zu lassen.

Genehmigen Sie 2c.

Beilage.

Aali Pascha an den Kaimakam der Moldau.

Meine telegraphische Depesche vom 24. d. M. hat Sie von einer Entschließung der hohen Pforte bezüglich eines Einvernehmens zwischen ihr und den sechs andern Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, behufs der Annullirung der Wahlen in der Moldau in Kenntniß gesetzt.

Aus Ihrer Depesche vom 25ten haben wir die Schnelligkeit ersehen, mit der Sie die Befehle des Sultans zur Ausführung gebracht haben.

Zu den in meiner vorerwähnten Depesche enthaltenen Instructionen habe ich nichts Weiteres hinzuzufügen.

Bezüglich des Modus der Vollstreckung erachte ich es ebenfalls für meine Pflicht, Eu. Excellenz von der wirklichen Meinung der hohen Pforte in Kenntniß zu setzen.

Vor Allem habe ich die Ehre Sie zu bedeuten, daß die kaiserliche Regierung ebenso eifersüchtig auf ihre unveräußerlichen Rechte und ebenso entschlossen ist, sie aufrecht zu erhalten, als es ihr am Herzen liegt, die aus ihren Verbindlichkeiten hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Demnach kann die hohe Pforte keinen andern Wunsch haben, als jenen Theil ihrer Verpflichtungen, deren Ausführung Autoritäten anvertraut ist, die das Mandat von ihr erhalten haben, mit der größten Aufrichtigkeit und getreulichst erfüllen zu sehen.

Wir sind der Ansicht, daß Eu. Excellenz behufs der Verwirklichung dieses Wunsches nichts Besseres thun können, als die Instructionen des auf die Wahlen bezüglichen Firmans mit den ihm für die Walachei gegebenen Auslegungen buchstäblich zu befolgen; es sind dieß Instructionen, deren Anwendung von allen Mächten, unter ähnlichen Umständen, in der Moldau dekretirt worden sind. In solcher Weise wird die Verantwortlichkeit Eu. Excellenz vollkommen gedeckt und die hohe Pforte ungemein erfreut sein, daß Sie ihre Absichten erfüllt haben.

Die Pforte, Fürst, zählt in dieser wichtigen Sache auf Ihre Ergebenheit für die Interessen der Türkei im Allgemeinen und der Fürstenthümer insbesondere.

Genehmigen Sie 2c.

31. August, 1857.

Der Prinz von Joinville ist von der Besichtigung des Kriegsschauplatzes vor Sebastopol nach Konstantinopel zurückgekehrt und hat sich von dort am 8. d. nach Brindisi eingeschifft.

Asien.

Dem Londoner Blatte „Daily News" wird aus Calcutta geschrieben: „Leider ist die schlechte Haltung nicht auf die eingebornen Truppen beschränkt geblieben. In verschiedenen Gegenden haben auch Europäer aller Mannszucht Hohn gesprochen und arge Gräuel begangen. In Dinapur brach eine Abtheilung des 10. königl. Regiments bei Nacht auf und erstach 11 Sepoys — Leute die ihrem Salz (Brotherrn) treu geblieben waren — und zwei Weiber in ihren Betten! General Wilson, der vor Delhi commandirt, erklärt, er wisse, daß viele Mordthaten an Troßknechten und anderen unschuldigen Personen von Leuten seines Heeres begangen worden sind und daß er entschlossen sei, jedes kriegsgerichtliche Urtheil, daß ihm vorliegen sollte, vollstrecken zu lassen. In Mhow hat eine Abtheilung europäischer Artilleristen die Kasse geplündert und andere Verbrechen begangen, über die man noch nicht alle Details hat. Das ist sehr schlimm und wird nicht eher ein Ende nehmen, als bis man Exempel statuirt. Bei den Hinrichtungen in verschiedenen Theilen des Landes hat eine so blinde Justiz gewaltet, daß der General-Gouverneur im Conseil eine Verordnung erließ, um denselben Einhalt zu thun und ein gewisses Gerichtsverfahren vorzuschreiben, gewiß nur um Unschuldige zu schützen und angemessenere Strafen über diejenigen zu verhängen, die nicht gerade den Tod verdient haben.

Die Shiks — dem Glauben wie der Nationalität nach eine von Hindus und Muhamedanern geschiedene und verachtete aber den Haß zurückgebende und besonders tapfere Mischlings-Race — scheinen überhaupt den wichtigsten Stützpunkt für die Engländer abgegeben zu haben. In der Nähe von Delhi schon ist, wie wir jetzt erfahren, das noch von Hindus bewohnte Land unter der Herrschaft von kleinen Shikshäuptlingen, deren Gebiete das sogenannte Cis-Sutledsch-Staaten-System bilden. Ihnen und nicht der gerühmten Anhänglichkeit des Hinduvolkes verdanken die Engländer, daß sie überhaupt vor Delhi aushalten gekonnt und sogar auch (einem von uns neulich aus Dinapure veröffentlichten Briefe zufolge), daß die angrenzenden sogenannten Hügel-Radscha's (Bergfürsten) sich nicht zu empören wagten.

Man versichert, der Babu Kur-Sing habe ein Corps von mehr als 40,000 Mann aus allen Flüchtlingen der verschiedenen Gefechte zusammengebracht; er wird den Engländern wahrscheinlich viel zu schaffen machen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

— Die Verschiebung der Actien-Emission der galizischen Eisenbahn soll nach der „Ostd. Post" im Wesentlichen wie folgt geregelt sein: „Die Strecke Lemberg-Brody wird aufgelassen und die Gesellschaft übernimmt dafür den Bau der Strecke von Krakau bis Lemberg. — Das Actien-Capital des Unternehmens wird auf 15 Millionen Gulden reducirt! — Das Eigenthum der von der Regierung ausgebauten Strecke von Krakau in der Richtung von Przemysl geht allsogleich in den Besitz und die Verwaltung der Gesellschaft über. — Die Zahlung für diese Strecke in die Kasse der Regierung wird erst in späterer Zeit, wenn das Actien-Capital flüssig ist, zu leisten sein, die Zahlungsfristen werden durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt werden. — Vor dem Ablaufe des Jahres 1858 wird die galizische Eisenbahn-Gesellschaft ihre Actien nicht ausgeben; die zur Fortsetzung des Baues bis zu jener Zeit nothwendigen Capitalien, welche auf 2 bis 2½ Million veranschlagt werden, sind im Privatwege aufzutreiben, wobei die Finanzverwaltung und die Creditanstalt der Gesellschaft unterstützend zur Seite stehen werden."

* Se. Majestät der Kaiser Ferdinand hat der römisch-katholischen Gemeinde Delatyn in Galizien einen Betrag von 400 fl. CM. zum Kirchenbau gespendet.

* Wie man dem „Wanderer" aus Czernowic schreibt, wäre einem Hrn. Neubauer die Concession zur Herausgabe eines Landesblattes für die Bukowina ertheilt worden; dasselbe soll schon mit 1. Januar 1858 in's Leben treten.

* Bezüglich des in dem Lemberger Versatzamte pii montis verübten Einbruchsdiebstahls hat sich, wie die Lemb Ztg. berichtet, aus der vorgenommenen Lokalerhebung herausgestellt, daß die Thäter durch die oberhalb der in den an das fragliche Depositorium anstoßenden Keller führenden Thür befindliche, eine halbe Elle hohe und eine Elle breite Oeffnung in den Keller drangen, sofort die 1½ Schuh dicke Mauer des fraglichen Depositoriums mittelst eines bei dieser Lokalerhebung gefundenen Bankeisens von einer Dachrinne durchbrachen und zuerst die an dieser Mauer befindlichen Schranken durchzubohren versuchten, sodann aber dieselben aus ihrer senkrechten Stellung herausdrängten und vermittelst der Oeffnung in das mehrerwähnte Depositorium eindrangen, wo sie nach Erbrechung einer Kasse und der Durchbohrung des Bodens der zweiten Kasse in der Größe einer starken Mannshand die Baarschaft und Prätiosen weggetragen haben. Die hierauf eingeleiteten polizeilichen Nachforschungen, insbesondere die Einschaltung dieses Vorfalles in die Lemberger Zeitung hatten zur Folge, daß in Rozdól, Stryjer Kreises, ein unbekanntes Individuum wegen bedenklichen Verkaufs mehrerer Uhren angehalten und in seinem Besitze noch andere Prätiosen und eine Baarschaft von 272 fl. CM. vorgefunden wurde. In Folge der hiernach durch die k. k. Polizei-Direction eingeleiteten weiteren Erhebungen gelang es, dieses Individuum, Namens Michael T., vazirenden Bedienten aus Wolica, Stryjer Kreises, welcher schon wegen Diebstahlsverdacht von 1000 fl. CM. in strafgerichtlicher Untersuchung stand, jedoch nach dreijähriger Untersuchungsdauer ab instantia losgesprochen wurde, zum Geständnisse der That des ersterwähnten Einbruchsdiebstahls, und die in Rozdól und Stryj verkauften, dann in Wolica noch versteckten Prätiosen zu Stande zu bringen. Auch gelang es, seinen Consorten, den Taglöhner und Kanalreiniger Adam R. in Lemberg, einen wegen Diebstahl mehrmals und zuletzt mit dreijährigem schweren Kerker abgestraften bekannten Gauner, am 14. d. zu Stande zu bringen und die von demselben an drei verschiedenen Orten aufbewahrte Baarschaft von beläufig 400 fl. CM. und den Rest der Prätiosen auszuforschen und einzuziehen. Sonach ist der erwähnte Einbruchsdiebstahl sammt den Thätern bis auf einen ganz unbedeutenden Abgang von Prätiosen und der Baarschaft von 200 fl. CM. zu Stande gebracht worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der Administrationsrath des Königreichs Polen hat den Fluß Püsch in seinem ganzen Lauf von da, wo derselbe aus Preußen in das Königreich Polen eintritt, bis zu seiner Mündung in den Narew für schiffbar erklärt; demnach dürfen fortan an demselben keine Bauten mehr ohne Erlaubniß der Regierung unternommen werden.

— Am 16. d. wurde in Stuttgart die Conferenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins durch den Finanzminister eröffnet.

— In Hamburg wurde am 16. October der Disconto nicht mehr 9, sondern auch schon 9½ Procent notirt

Wien, 17. Oktober. Schlachtviehmarkt: Auftrieb 2746, Landabtrieb 767, unverkauft 3 Stück. Schätzungsgewicht pr. St. von 465 bis 555 Pfd. Preis pr. Stück von 95—138 fl. 30 kr., pr. Ctnr. von 19 fl. 30 kr. bis 24 fl. 15 kr.

— Dem Moniteur Vinicole zufolge ergiebt die diesjährige Weinlese in Frankreich folgende Resultate; Paris und seine Umgebung, die Champagne, Lorraine, der Elsaß, Sancerrais, Nantais, Orleanais geben ein Mittel-Jahr nach Quantität, ein vorzügliches nach Qualität. Sologne, Blaisois, die Touraine, Cher gutes Halb-Jahr. Nieder-Burgund gut; Maconnais, Beaujolois, Coted'or Halb-Jahr. Bordelais, die eigentliche Gironde, Dordogne, Gers im Ganzen ein Drittel bis ein Viertel wegen der schlecht bekämpften Trauben-Krankheit. Roussillon ein Fünftel bis ein Sechstel. Languedoc, Narbonnais, die Küsten der Provence ein Halb-Jahr. Bei Languedoc schadeten die letzten Stürme. Im Ganzen ist es eine gute Halb-Ernte, was man seit langer Zeit nicht erlangte.

Krakauer Curs am 20. October. Silberrubel in polnisch Crt. 102⅓—verl. 101½ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 428 verl. 425 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅓ verl. 96⅔ bez. Neue und alte Zwanziger 107 verl. 106 bez. Russ. Imp. 8.20—8.12. Napoleond'or's 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.44. Oesterr. Rand-Ducaten 4.51 4.45. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99⅙—98½. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82½—81⅚. Grundentl.-Oblig. 80—79½. National-Anleihe 81½—80¾ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 19. October. Nach dem Schluße 3%tige Rente: 66.60. — Man versichert dem verurtheilten Doineau sei die Festungsstrafe erlassen worden. — Nach dem „Pays" war Campbell erst am 11. Sept. nach Allahabad abgegangen.

Mailand, 19. Oktober. Die „Gazzetta uffiziale di Milano" meldet: Se. kais. Hoh. der Herr Erzherzog Generalgouverneur habe neuerlich 13 politischen Flüchtlingen die straffreie Rückkehr in ihr Vaterland gewährt.

Venedig, 19. October. Die große, jüngst dem Verkehre übergebene Brücke über die Etsch, welche die beiden Provinzen Padua und Palesina verbindet, hat den Namen Elisabethbrücke erhalten.

Copenhagen, 19. Oct. Durch königl. offenen Brief datirt Glücksburg 19. October, ist der Reichsrath zum 14. Jänner zusammenberufen worden.

Petersburg, 19. October. Eine officielle Erklärung ist hier erschienen, des Inhalts, daß nur Anapa, Suchumkale und Redutkale an der asiatischen Küste des schwarzen Meeres fremden Schiffen geöffnet sein sollen; doch sei ein russisches Visum auch dahin nothwendig.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 20. October 1857.

Angekommen im Pollers-Hotel die HH. Gutsbesitzer: Johann Mikulowski a. Kobylany. Josef Bohdanowicz a. Witebsk. Josef Zapalski a. Węgrzynowice.

Im Hotel de Saxe die HH. Gtsb.: Josef Mazurkiewicz a. Polen. Hippolyt Wiesiolowski a. Polen. Nikolaus Dobrzański a. Tarnow.

Abgereist die HH. Gtsb.: Ferdinand Hosch u. Wieliczka. Baron Adolf Lipowski n. Wien. Xaver Wislocki n. Tarnow. Baron Franz Lewartowski n. Polen. Johann Liocki n. Polen. Stanislaus Walewski n. Polen. Ludwig Bernatowicz n. Rußland. Johann Hayderer, Kreishauptmann n. Tarnow. Franz Tichy, Bezirks-Vorsteher.

Kaiser durch die Stadt gereiset, dem zu Ehren man beide Thore, durch die er gekommen, zugemauert, damit Niemand mehr durchreisen solle. Andere dagegen behaupten, daß in Gransee früher Wenden gewohnt, daß diese von den einwandernden Deutschen vertrieben seien, und nun diese letzteren die Thore, durch welche die Wenden ausgegangen, nicht würdig erachtet, auch von ihnen gebraucht zu werden, weßhalb sie dieselben denn zugemauert und für sich nebenan neue Thore haben machen lassen. Hiermit stimmt es überein, daß in den Dörfern auf dem Lande, wo noch jetzt Deutsche und Wenden zusammen wohnen, die Deutschen sich der gewöhnlichen Kirchenthüren bedienen, dieses aber nicht den Wenden gestatten, welche vielmehr durch eine kleine, besonders angelegte Thür in die Kirche gehen müssen.

** Folgende, für die gegenwärtigen Börsenzustände höchst bezeichnende Anecdote wird den „Hamburger Nachrichten" aus Berlin gemeldet: Ein kleiner kecker Jobber, noch vor Kurzem Commis in einem Waarengeschäfte, der sich zu Höherem berufen fühlte und gegen Erlegung von 3 Thalern als „Banquier" die Börse besuchte, hatte sich schnell unter seinen Collegen in der Coulisse einige hundert Thaler zusammengeschlagen. Stolz trat er nun eines Tages, die erworbenen Differenzen in der Tasche, an einen ältlichen Herrn mit der Frage heran: „Können Sie mir nicht sagen, Hr. X., wo man die besten eisernen Geldschränke kauft?" — Herr X. sah sich den Patron an und erwiderte lächelnd: „Wollen Sie nicht bis zum Ultimo warten? Sie werden dann vielleicht mit einem Portemonnaie auskommen."

** Ein sehr seltener, für die Naturforscher interessanter Fall ereignete sich am 10. d. in der Menagerie des Thierbändigers Charles in Toulon. Die schöne Nubische Löwin warf 3 Junge, deren Eines sie sofort auffraß. Um die beiden Anderen zu retten, stürzte sich Charles in den Köfig und entriß sie der lieblosen Mutter um selbe wo möglich künstlich aufzuziehen.

** Die französische Regierung, welcher die bei den Arabern in hohem Ansehen stehenden Marabuts in Algier immer viel zu schaffen machten, hatte vor einiger Zeit, um dem Einflusse derselben ein Ende zu machen, ein sonderbares Mittel ergriffen, über das man urtheilen kann, wie man will, welches aber in jedem Falle den gewünschten Zweck erreichte. Wie von je her und in allen uncivilisirten Ländern suchen diese Priester oder Marabuts auf ihre abergläubischen Scharen durch allerhand Zauberkünste einzuwirken: diese galt es daher zuerst zu nichte zu machen, und zu dem Ende beauftragte die Regierung den berühmten Taschenspieler Robert Houdin, der nebenbei auch ein sehr tüchtiger Physiker und Mechaniker ist, den Arabern seine Künste vorzumachen und die der Marabuts in ihrer ganzen Nacktheit darzustellen. Es wird nun über diese Mission Folgendes berichtet: Den Arabern war im Voraus die Ankunft eines außerordentlichen Hexenmeisters angekündigt, und als Alles zu den Versuchen bereit war, strömten die Araber herbei, besonders aber die Marabuts, welche ihren Concurrenten glänzend besiegen zu können glaubten. Einer von ihnen ließ, um seine Unverwundbarkeit zu beweisen eine Flinte auf sich abdrücken, aber vermittels einiger cabbalistischen Worte verhinderte er angeblich, daß der Schuß losging. Houdin kam der Sache gleich auf die Spur und zeigte den Anwesenden, daß der Marabut einfach das Zündloch verstopft hatte. Man kann sich die Wuth des letzteren denken; aber sein Gegner sagte ihm ruhig: „Du kannst dich rächen; nimm ein beliebiges Pistol und lade es selbst. Hier sind Kugeln, stecke eine davon in den Lauf, aber mach vorher ein Zeichen darauf mit dem Messer. — Gut, du bist jetzt sicher, daß die Waffe geladen ist und der Schuß losgehen wird. Fühlst du nun gar keine Gewissensbisse, mich so zu tödten, obgleich ich es dir erlaube?" „Du bist mein Feind," versetzte kalt der Marabut, „ich werde dich tödten." Houdin steckte nun einen Apfel auf die Spitze eines Messers und stellte sich ruhig vor den Marabut hin. Der Schuß ging los, der Apfel flog weit weg, und auf der Spitze des Messers sah man die vom Araber bezeichnete Kugel. Stummes Erstaunen hatte sich der Zuschauer bemächtigt, und der Marabut neigte sich vor seinem Gegner und rief aus: Allah ist groß, ich bin besiegt." In Folge dieser und anderer zauberhafter Kunststücke ist das Ansehen der Marabuts gesunken, und Houdin ist ein Gegenstand der Bewunderung. Die arabischen Häuptlinge verehrten ihm zum Andenken eine sehr schöne Tafel mit einer arabischen Zuschrift.

** Der „Constitutionnel" beschäftigt sich mit der Durchbohrung des Mont-Cenis, die, wie er nachweist, eigentlich eine Durchbohrung des fünf Stunden vom Mont-Cenis entfernten Mont-Tabor sein wird. Nach den Angaben des „Constitutionnel" ist die Herstellung des 3½ Stunden langen Tunnels auf ungefähr 100 Jahre veranschlagt, wird aber bei weitem länger dauern, da nur an zwei Stellen gearbeitet werden kann. Man spricht allerdings, fährt er fort, von Maschinen, welche die Arbeit wesentlich beschleunigen werden. Das Publicum glaubt, daß es sich dabei um gewaltige Maschinen handle, welche den Fels spalten und den Tunnel graben werden. Die Maschinen aber, von welchen die Rede ist, sind einfache Dampf-Minenbohr-Maschinen. Die, welche man zu Paris sah, lieferten kein befriedigendes Ergebniß und selbst wenn die, welche beim Mont-Tabor zur Anwendung kommen, mehr Erfolg haben werden, so kann die Arbeit beschleunigt werden, aber nicht in bedeutender Weise. Aus allen dem zieht der „Constitutionnel" den Schluß, daß man sich über die baldige Verbindung der französisch-piemontesischen Eisenbahnen keine Illusionen machen dürfe und räth deshalb der französischen Regierung, die Vollendung des Mont-Tabor-Tunnels nicht abzuwarten und einen andern Tunnel von 3800 Metres durch den Col de l'Echelle in Angriff nehmen zu lassen. Der „Constitutionnel" geht noch weiter, er glaubt, daß die französische Regierung dieses Project bereits hege, weil es bei Bewilligung der Bahn nach Javan die Paris-Marseille-Bahn für die Verlängerung an die Grenze stipulirt, für den Fall daß die piemontesische Regierung bis Suzza weiter bauen werde.

** (Gute Zeiten.) Aus Galacz, 1. October, wird der Triester Ztg. geschrieben: Ein in Giurgewo ansäßiger Gewerbsmann ließ sich auf dem vielbesprochenen Dampfer Lyonnais als Restaurateur engagiren. Nach Verlauf von ungefähr vier Wochen belangte der neue Restaurateur den Capitän des Lyonnais mittelst des k. k. österreichischen Consulates beim kaiserlich französischen Consul und klagte, daß man ihm fortwährend Geld geben, aber keinerlei Rechnung mit ihm pflegen wolle, welcher Umstand ihn Verantwortlichkeiten befürchten mache und veranlasse, über Verwendung der zur Verpflegung des Schiffes empfangenen Gelder vor Gericht Rechnung zu legen. Gewiß ein sonderbarer Klagegrund, wie dergleichen wohl selten vor Gericht vorkommen mögen; auch waren die Mittheilungen, die der Kläger machte, sehr ergötzlich. An einem der ersten Tage seiner Anstellung kaufte unter anderm unser Reclamant die besten und theuersten Leckerbissen, die in Galacz nur aufzutreiben waren, und glaubte damit für die Tafel der Officiere seines Schiffes auf längere Zeit versorgt zu sein. Nach 48 Stunden jedoch waren Vorrathskammer und Keller leer. Küchen- und Kellervorräthe standen nämlich der ganzen Equipage zu Gebote. Heizer und Matrosen aßen Chesterkäse, Mailänder Mortadelle und englische Bisquit, statt Schiffszwieback, und tranken Bordeaux und Madeira wie moldauischen Wein. Als nun der erstaunte Restaurant dem zweiten Capitän Meldung und Vorstellungen über solche unerhörte Wirthschaft machen wollte, wurde er statt anderen Bescheides gefragt, ob und wie viel er Geld brauche — alles andere gehe ihn nicht an. Ob die Actionäre des Lyonnais wohl auch solch fette Tantiemen bekommen werden.

** Mit Bezug auf den „Chupattie oder heiligen Kuchen", der bei dem indischen Aufstande eine Rolle gespielt haben soll, schreibt „ein alter Indier" an die „Times" daß derselbe eben so ein Wahrzeichen der Erhebung sei, wie das feurige Kreuz, welches in alten Zeiten bei den schottischen Clans herumgesandt worden. Indische Geschichten berichten, daß er früher im Dekkan im allgemeinen Gebrauch gewesen, und noch jetzt schwört in den indischen Gerichtshöfen ein Hindu auf ein Stück Brot oder Getreide als „den Stab des Lebens."

Amtliche Erläſſe.

N. 4817. **Kundmachung.** (1250. 1-3)

Zu der mit 1. November 1857 beginnenden Volkszählung werden auf die Dauer von 2 bis 3 Monaten drei Tagſchreiber mit dem Diurnum von 45 kr. und einem Zehrgelde in ſelben Betrage aufgenommen.

Bewerber, welche dieſe Beſchäftigung wünſchen, haben ſich bei dieſem Bezirks-Amte bis zum 28. October l. Jahrs perſönlich zu melden oder ihre eigenhändig geſchriebenen Geſuche innerhalb derſelben Friſt hieramts einzubringen.

Vom k. k. Bezirks-Amte.

Krzeszowice am 16. October 1857.

N. 9010. **Licitationskundmachung.** (1258. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird bekannt gemacht, daß nachſtehende Mauthſtationen entweder für das Verwaltnugs-Jahr 1858 oder für die Verwaltnngs-Jahre 1858 und 1859 oder endlich für die Verwaltungs-Jahre 1858, 1859 und 1860 im Wege öffentlicher Licitationen in Pacht gegeben werden, als:

Licitationstermin 26. October 1857.

	Mauthſtation		Fiskalpreis
1.	Brückenmauthſtation	Biała	2565 fl.
2.	Wegmauthſtation	Lipnik	3058 „
3.	Brückenmauthſtation	Kobiernice	2261 „
4.	Wegmauthſtation	Andrychau	2514 „
5.	Weg- u. Brückenmauthſt.	Wadowice	3747 „
6.	detto	Izdebnik	1794 „
7.	detto	Myslenice	2107 „
8.	Wegmauthſtation	Okrajnik	261 „
9.	Weg- u. Brückenmauthſtation	Kuków	800 „
10.	detto	Maków	2118 „
11.	detto	Jordanów	1511 „
12.	detto	Kasperki	1118 „
13.	detto	Kocierz	706 „

Am 27. October 1857 wird in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction die Conkretal-Licitation auf obige Stationen abgehalten werden. Schriftliche Offerten zur Pachtung einzelner Stationen als auch von Complexen werden während der ganzen Dauer der mündlichen Verſteigerungen bis incl. 27. October 1857 angenommen, und die Eröffnung ſämmtlicher ſchriftlichen Offerten wird gleichzeitig nach dem Abſchluſſe der mündlichen Verſteigerung für die einzelnen Stationen und Complexen erfolgen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 11. October 1857.

Nr.6905.pr. **Kundmachungen.** (1257. 1-3)

Die Statuten der öſterreichiſchen National-Bank enthalten über die Repräſentation der Bank-Geſellſchaft, folgende Vorſchriften:

§. 5.

„In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, ſind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erſcheinen, und ſich über den vorgeſchriebenen Beſitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweiſen vermögen.“

§. 22.

„Die Bank-Geſellſchaft wird durch einen Ausſchuß und durch eine Directeon repräſentirt.“

§. 23.

„An dieſer Repräſentation können nur jene Actionäre, welche öſterreichiſche Unterthanen ſind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens ſtehen, und die erforderliche Zahl der Actien beſitzen, Theil nehmen. Insbeſondere ſind davon diejenigen ausgeſchloſſen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde oder welche durch die Geſetze für unfähig erklärt ſind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.“

§. 24.

„Der Bank-Ausſchuß hat aus hundert Mitgliedern zu beſtehen.“

§. 25.

„Jene Actionäre ſind Mitglieder des Ausſchuſſes, welche nach dem Ausweiſe des Aktien-Buches, ſechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausſchuſſes, die größte Anzahl Actien beſitzen.“ (Dieſe Actien müſſen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1857 oder früher datirt ſein.)

„Bei einer gleichen Anzahl entſcheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Beſitz der Actien ſelbſt, iſt jedoch durch Depoſitirung oder Vinculirung derſelben, einen Monat vor der Verſammlung des Ausſchuſſes, bei der Bank auszuweiſen.“

§. 27.

„Jedes Mitglied des Ausſchuſſes kann nur in eigener Perſon und nicht durch einen Bevollmächtigten erſcheinen, hat auch bei Berathungen und Entſcheidungen, ohne Rückſicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenſchaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.“

Um ſo viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächſten Ausſchuß-Verſammlung Theil nehme, werden hiermit alle jene Herren Actionäre, welche ſich im Beſitze von mindeſtens Fünf Actien befinden, und Ausſchuß-Mitglieder zu werden wünſchen, in ſo ferne ſie zu Folge der vorerwähnten Beſtimmungen hierzu befähigt ſind, eingeladen, baldmöglichſt, und zwar längſtens bis 14. November d. J. durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, dieſe ihre Abſicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieſes Termines ergehet ſofort eine beſondere Einladung an jene Herren Actionäre, welche ſich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Actien bezeichnet wird, in deren Beſitz die eingeladenen Herren Actionäre ſich befinden. Mit dieſer beſonderen Einladung werden dieſelben erſucht werden, die Actien nach Vorſchrift bis längſtens 12. December 1857 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichniſſes der Ausſchuß-Mitglieder wird ſodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 15. October 1857.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Benvenuti, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Sina, Bank-Director.

N. 25791. **Concurs-Ausſchreibung.** (1232. 1-3)

Zu beſetzen iſt:

Die definitive Einnehmersſtelle bei dem in die Kathegorie der Gefällen-Hauptämter IV. Claſſe gerichten Hauptzollamte II. Claſſe zu Babice in der IX. Diätenclaſſe, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. dem Genuſſe eines Natural-Quatiers oder des ſyſtemmäßigen Quartiergeldes, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre gehörig documentirten Geſuche unter Nachweiſung der allgemeinen Erforderniſſe, der gründlichen Gefälles und Manipulationskentniſſe, der vollkommenen Eignung für dieſen Dienſtpoſten, der mit gutem Erfolge abgelegten mit Erlaß des hohen Finanz-Miniſteriums vom 25. Auguſt 1853 Z. 627/J. N. C. vorgeſchriebenen Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren, der Kenntniß der polniſchen oder einer ihr verwandten ſlaviſchen Sprache, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade ſie mit Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verſchwägert ſind, im Wege ihrer vorgeſetzten Behörde bis 25. November 1857 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 9. October 1857.

N. 26166. **Kundmachungen.** (970.4—6)

Im Sinne des §. 5 der Vorſchrift über Stellverretung im Militärdienſte vom 21. Februar 1856 (Reichsgeſetzblatt vom Jahre 1856, Nr. 27) und mit Bezug auf die hohe Verordnung vom 18. Juli 1857 (Landesregierungsblatt XXIX. Stück Nr. 134) wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß jene im kommenden Jahre Militärpflichtigen, welche ſich von der Pflicht zum Eintritte in das Heer durch den Erlag der Taxe von 1500 fl. CM. befreien wollen, zuverläſſig während des Monats October l. J. ihre Vormerkung bei der politiſchen Behörde ihres Stellungsbezirkes anzuſuchen haben, widrigenfalls ſie es ſich nur ſelbſt zuzuſchreiben haben würden, wenn ihre ſpäter eingebrachten Geſuche unberückſichtigt gelaſſen werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 15. Auguſt 1857.

Privat-Inſerate.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmosphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
20	2	329''' 88	+14°0	58	Süd ſchwach	heiter		+ 3°0	+16°0
	10	330 05	8 3	93	Oſt „				
21	6	329 42	6,4	100	„ „	heiter mit Wolken			

Wiener Börſe-Bericht

vom 20. October 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	81½—81⅝
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	93—93½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	94¾—95
Staatsſchuldverſchreibungen zu 5%	80¼—80⅜
detto „ 4½%	69¾—70
detto „ 4%	63—63¼
detto „ 3%	50—50¼
detto „ 2½%	40—40¼
detto „ 1%	16—16¼
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Peſther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94—94½
Grundentl.-Obl. N. Oeſt. „ 5%	88—88½
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	77¾—78
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85—87
Banco-Obligationen „ 2½%	61—62
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	318—319
detto „ 1839	136½—137
detto „ 1854 4%	106—106¼
Como-Rentſcheine	16¾—17
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	81—82
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	84½—85
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfſchiff-Obl. „ 5%	86—86½
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück	107—108
Actien der Nationalbank	956—957
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oeſt. Credit-Anſtalt	198¾—199
„ „ N.-Oeſt. Escompte-Geſ.	115—115¼
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eiſenbahn	230—231
„ „ Nordbahn	168¾—169
„ „ Staatseiſenbahn-Geſ. zu 500 Fr.	272¼—272½
„ „ Kaiſerin-Eliſabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100—100⅛
„ „ Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn	100—100⅛
„ „ Theißbahn	100—100⅛
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.	230—230½
„ „ Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft	526—528
„ „ detto 13. Emiſſion	99—99½
„ „ Lloyd	348—350
„ „ Peſther Kettenbr.-Geſellſch.	58—60
„ „ Wiener Dampfm.-Geſellſch.	70—71
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.	20—21
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.	29—30
Fürſt Eſterhazy 40 fl. L.	80½—81
F. Windiſchgrätz 20 „	28—28¼
Gf. Waldſtein 20 „	27¾—28
„ Keglevich 10 „	14¼—14½
„ Salm 40 „	42½—42¾
„ St. Genois 40 „	38½—38¾
„ Palffy 40 „	38½—38¾
„ Clary 40 „	40—40¼
Amſterdam (2 Mon.)	87½
Augsburg (Uso.)	106
Bukareſt (31 T. Sicht)	—
Conſtantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	105
Hamburg (2 Mon.)	77¼
Livorno (2 Mon.)	104
London (3 Mon.)	10 15
Mailand (2 Mon.)	103⅝
Paris (2 Mon.)	123¼
Kaiſ. Münz-Ducaten-Agio	8⅛—8¼
Napoleonsd'or	8 14
Engl. Sovereigns	10 21—10 2?
Ruſſ. Imperiale	8 27—8 28

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. (um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. (um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warſchau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. (um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag (um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warſchau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. (um 2 Uhr nach Mitternacht.

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des Friedrich Blum.

Mittwoch, den 21. October 1857.

Der Actiengreißler.

Originalpoſſe mit Geſang in 3 Acten von Langer.

Eliſabeth Nagl — Frl. Rathmeyer.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geſchäftsleiter. **Mit einer Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 12274. **Edict.** (1190. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Hrn. Franz Znamięcki und der Frau Theofila Znamięcka bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 115 und 349 pag. 146 und 370 vorkommenden Gutes Rodzów, Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 12. Juli 1855 Z. 4160 für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen bezüglich der Gemeinde Bodzów mit 2472 fl. 50 kr. CM. und laut Zuschrift derselben k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 24. April 1856 Z. 1764 für die aufgehobenen unterthänigen Zehentleistungen bezüglich der Gemeinde Kostrze mit 1518 fl. 15 kr. CM. ermittelten Entschädigungskapitals, somit des Gesammt-Entschädigungskapitals pr. 3,991 fl. 5 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gut zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten November 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 22. September 1857.

N. 1337. **Edict.** (1194. 3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Krosno macht hiemit bekannt, daß es die Liquidirung des von dem bestandenen Magistrate der freien Stadt Krosno übernommenen Waisen-, Kuranden- und Depositen-Vermögens, worüber diesem k. k. Bezirks-Gerichte nach der Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852 Z. 251 R. G. B. die Gerichtsbarkeit zusteht, sowohl dem Activstande als dem Passivstande nach, am 10. November 1857 und an den nächstfolgenden Tagen vornehmen werde. Da aber unter den zu liquidirenden Massen auch solche, deren Vertreter hiergerichts unbekannt sind, vorkommen, so wird für dieselben, und zwar: für die Masse der Antonine Kujawina pr. 9 fl. 25 kr. CM. im Baaren, und 20 fl. CM. in Staatsobligationen; des Johann Szubert pr. 4 fl. 52 kr. CM. im Baaren, des Josef Haidakiewicz pr. 10¾ kr. CM. im Baaren, des Ligęza Stanislaus, Adalbert und Josef pr. 11 fl. 2½ kr. CM. im Baaren, des Alexander Jasinski pr. 14 fl. 2 kr. CM. im Baaren und 362 fl. 30 kr. CM. in Privatobligationen, des Rafael und der Marianna Sławińskie pr. 855 fl. 51²/₄ kr. WW. in Privatobligationen, der Marianna Stachyrak pr. 59 fl. WW. in Privatobligationen, des Johann Papuszyński pr. 2068 fl. 29 kr. WW. in Privatobligationen, des Chaim Israel pr. 575 fl. 27 kr. CM. und 638 fl. 29 kr. WW. in Privatobligationen, der Petronella Sandecka pr. 243 fl. 32 kr. WW. in Privatobligationen, des Michael Zwoliński pr. 60 fl. CM. in Staatsobligationen und 575 fl. 57²/₄ kr. CM. in Privatobligationen, des Johann und der Katarine Szmid pr. 42 fl. 20 kr. CM. in Privatobligationen, des Andreas und der Anna Patla pr. 30 fl. 10 kr. CM. in Privatobligationen, des Valentin Krzanowski pr. 151 fl. 42 kr. CM. in Privatobligationen, des Adalbert Gawlicki pr. 37 fl. ²/₄ kr. CM. in Privatobligationen, der Kucharski'schen Erben als August, Barbara und Anna Kucharskie pr. 189 fl. CM. in Privatobligationen, der Teressa Wilczyńska pr. 400 fl. CM. in Privatobligationen. Für das Deposit der Gläubiger des Adalbert Zwoliński pr. 6 fl. 38¼ kr. CM. in Baaren und 260 fl. CM. in Staatsobligationen. Für die Masse des Adalbert Papuszyński pr. 19 kr. CM. im Baaren und 20 fl. CM. in Staatsobligationen; des Franz und Ignatz Patlewicz pr. 2 fl. 29 kr. CM. im Baaren und der Josefa Kostkowa pr. 5 fl. CM. im Baaren der hiesige Bürger und Ausschußmann Johann Kaczarowski zum Vertreter ad actum, dann für die Masse des Valentin Lenkiewicz pr. 500 fl. CM. in Privatobligationen, der Anna Lenkiewicz pr. 483 fl. 20 kr. WW. in Privatobligationen, der Maria Wolańska pr. 500 fl. CM. in Privatobligationen, und des Johann und Eduard Wolański pr. 35 fl. 48²/₄ kr. CM. in Prätiosen zum Curator ad actum der hierortige Kaufmann Hr. Johann Lenkiewicz, für die Masse des Stefkowski und Ligęza pr. 8 fl. CM. im Baaren zum Curator ad actum der hiesige Bürger Franz Ligęza, für die Masse der Sofie Gładysz und Stanislaus Barański pr. 260 fl. 50 kr. WW. in Privatobligationen der Ortsrichter aus Szczepańcowa Sebestian Stojak zum Curator ad actum bestellt, mit den vorschriftsmäßigen Decreten versehen, und angewiesen, die Rechte der Curanden nach den bestehenden Gesetzen zu vertreten.

Es werden somit alle Jene, welche an dieses erlegte Vermögen Forderungen zu stellen haben, insbesondere aber die gesetzlichen Vertreter der Pflegebofohlenen, überdieß auch die Schuldner der ehemaligen genannten Waisenämter aufgefordert, an den obigen Tagen Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, Nachmittag zwischen 3 und 6 Uhr in dem Commissionszimmer dieses k. k. Bezirks-Gerichtes zu erscheinen, und ihre Einschreibbüchel und sonstige bezüglichen Urkunden mitzubringen. Dagegen werden durch dieses Edict die unbekannten abwesenden Betheiligten der genannten Massen erinnert, zur oberwähnten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder bei Zeiten die erforderlichen Urkunden und sonstige Behelfe ihren obbezeichneten bestellten Vertretern mitzutheilen, oder auch sich andere Vertreter zu wählen, und solche dem Gerichte namhaft zu machen, ansonsten sie die aus der Verabsäumung entstehenden etwaigen üblen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben werden. Auch ist der ehemals Jurisdiction ausübenden Stadt Krosno unbenommen, entweder durch ihren Vorsteher, oder durch einen zu diesem Acte Bevollmächtigten, der Liquidirung beizuwohnen, und allenfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Krosno, am 17. September 1857.

N. 26069. **Kundmachung.** (1205. 3)

Zur Besetzung eines Stipendiums jährlicher 50 fl. CM. aus der, vom ehemaligen Szynwalder Pfarrer Andreas Stawek gegründeten Stiftung wird der Concurs bis 15. November 1857 ausgeschrieben.

Znm Genusse dieses Stipendiums sind arme Studierende an den Krakauer Lehranstalten berufen, welche sich im Sitten, Fleiß und Fortgang in den Studien auszeichnen.

Bei übrigens gleichen Umständen haben Studierende aus dem Pfarrbezirke Szynwald Tarnower Kreises vor den übrigen Bewerbern den Vorzug.

Der Genuß dieses Stipendiums dauert bis zur Beendigung der Studien nach dem betreffenden Studienplane.

Die Gesuche sind innerhalb des Concurstermines beim Krakauer k. k. Landes-Präsidium einzureichen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 30. September 1857.

Nr. 9684. **Edict.** (1206. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und dem Aufenthalte nach unbekannten Fr Sidonia Fürstin de Ligne verhel. Potocka und im Falle deren Ablebens, ihren unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Hr. Andreas Jordan aus Kłyż unterm 24. Juli 1857 z. Z. 9684 eine Klage wegen Extabulirung verschiedener Verbindlichkeiten der Helena Gräfin Potocka geborne Fürstin Massalska aus dem Lastenstande der Güter Kłyż und Pilcza Klage angebracht, und um richteliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Jarocki mit Substituirung des Advok. Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 25. August 1857.

Nr. 941. **Licitationskundmachung.** (1207. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß wegen Ueberlassung der Lieferung der für das kreisgerichtliche Gefangenhaus im Verw.-Jahre 1858 erforderlichen 532 Ellen Halinatuch, 599 Ellen Zwillich, 1171⅜ Ellen Leinwand, 86 Stück Eisenaufhängriemen, 86 Paar Fußfaschienen, 77 Paar Schuhe und 14 Paar Pantofeln am 27. October l. J. und im Falle des Mißlingens am 3. und 10. November l. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Kreisgerichtsgebäude eine Licitation abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt für eine Elle Halinatuch 40 kr. CM. Eine Elle Zwillich 12 kr. CM., eine Elle Leinwand 12 kr., ein Stück Eisen-Aufhängriemen sammt ein Paar Fußfaschienen 1 fl. 24 kr. CM., ein Paar Schuhe 2 fl., ein Paar Pantofeln 59 kr. CM.

An Vadium sind 96 fl. CM. zu erlegen.

Unternehmungslustige werden zum Erscheinen bei diesen Licitationen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingnisse hiergerichts während der Amtsstunden eingesehen und auch schriftliche, diesen Bedingnissen entsprechende Offerten vor und während der Licitationsverhandlung der Licitationscommission übergegeben werden können.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 7. October 1857.

N. 4861. **Kundmachung.** (1209. 3)

Mit dem 18. October 1857 wird die Post-Station in Jaszczów Jasloer Kreises aufgelassen und es sind daher vom 19. l. M. angefangen die zwischen Jaslo und Miejsce vorkommenden Extraposten und Estaffetten von den in letzteren Orten bestehenden Poststationen unmittelbar zu einander zu befördern.

Die Distanz zwischen Jaslo und Miejsce wird provisorisch auf zwei (2) Posten festgesetzt.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 5. October 1857.

N. 12092. **Concurs** (1210. 1)

Aus Anlaß der Vornahme der Volkszählung, werden bei den k. k. Bezirksämtern im Jasloer Kreise, und bei dieser k. k. Kreisbehörde mehrere Tagschreiber sowohl zur Verwendung bei den Zählungs-Commissionen, als zur Aushilfe in der bezirksämtlichen und kreisbehördlichen Geschäften, für die Zeit vom 1. November bis Ende December 1857 und theilweise selbst bis Ende Februar 1858 aufgenommen.

Mit der Verwendung bei den Zählungs-Commissionen ist das Taggeld von 45 kr. CM. und ein Zehrgeld im gleichen Betrage, so wie die Verabreichung eines angemessenen Beleuchtungs- und Schreibmaterialienpauschals, mit der Verwendung bei den k. k. Bezirksämtern, und bei der k. k. Kreisbehörde aber, das Diureum von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. CM., oder von 45 kr. bis zum Betrage von 1 fl. CM. verbunden, je nachdem die Bewerber um diese Stellen ihre vollkommene Verwendbarkeit im Manipulations- und Konzeptsfache, oder bloß in dem Manipulationsdienste und im Mundirungsgeschäfte nachzuweisen im Stande sein werden.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche, sind entweder durch das k. k. Bezirksamt ihres Aufenthaltsortes bis längstens 25. October l. J. oder unmittelbar hieramts einzubringen, und hierin die Nachweisung zu liefern, daß sie wohlverhalten sind, und nebst einer guten Handschrift auch die Eignung für die vorbezeichnete Verwendung, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache besitzen.

K. k. Kreisbehörde.

Jaslo, am 5. October 1857.

Nr. 16657. **Kundmachung.** (1215. 3)

Zur Besetzung der bei der Stadtgemeinde Kenty Wadowicer Kreises erledigten Stelle eines städtischen Försters mit einer Bestallung von jährlichen Ein Hundert Gulden CM. und dem jährlichen Quartiergelde von Vierundzwanzig Gulden CM. mittelst eines Dienstvertrages wird der Concurs hiemit bis zum 31. October 1857 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben daher bis dahin ihre gehörig dokumentirten Gesuche bei dem Kentyer Stadtmagistrate und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des k. k. Bezirksamtes in dessen Territorium sie wohnen, zu überreichen und sich über Folgendes auszuweisen:

1. über Alter, Geburtsort, Stand und Religion,
2. über den genossenen Schulunterricht und über die Befähigung für diesen Dienstposten,
3. über das untadelhafte moralische Betragen und bisherige Dienstleistung und zwar so, — daß darin keine Periode übergangen werde und endlich
4. anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Magistrats Kenty verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 23. September 1857.

N. 21058. **Lizitations-Ankündigung.** (1216. 3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des Bezuges des Entgeltes von dem innerhalb der Stadtlinie erzeugten Methe auf die Zeit vom 1. November 1857 bis 31. October 1860 am 16. October 1857 im Magistratsgebäude im I. Magistrats-Departement um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 3002 fl. CM.

Das Vadium beträgt 300 fl. CM.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen.

Die Licitationsbedingnisse können im Bureau des I. Magistrats-Departament eingesehen werden.

Krakau, am 8. October 1857.

N. 9868. p. **Kundmachung.** (1218. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird im weitern Executionszuge zur Hereinbringung der Forderung der Fr. Marianna Federowicz an den Hrn. Sebastian Balwański und den Hrn. Florentin Kluska im Kapitalsbetrage von 5000 fl. pol. sammt den bereits mit 53 fl. 58½ kr. CM. zuerkannten Executionskosten und den ferneren Executionskosten, die gegenwärtig mit 45 fl. CM. zugesprochen werden, die zwangsweise Feilbietung der, dieser Forderung zur Hypothek dienenden, dem Hrn. Florentin Kluska gehörigen Realität Nr. 184 Gm. VI. in Krakau mit Festsetzung zweier Termine, nämlich auf den 19. November und den 17. December 1857, in welchen die Licitation hiergerichts abgehalten werden wird, unter den nachstehenden Bestimmungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 2262 fl. 10 kr. CM. angenommen, und die Realität wird in den beiden obigen Terminen nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht, 10% des Ausrufspreises, das ist 227 fl. CM. im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen nach dem letzten Course, jedoch nicht über den Nennwerth derselben zu Handen der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, womit der Licitationsact zu Gericht angenommen werden wird, ein Drittel des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadium, wenn es im Baaren, oder gegen Zurückstellung desselben, wenn es in galizischen Pfandbriefen erlegt sein wird, an das gerichtliche Erlagsamt abzuführen, die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises aber, wenn er sich nicht diesfalls mit den Interessenten anders geeignet und darüber ausgewiesen haben wird, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsordnung und nach Maßgabe derselben zubezahlen, inzwischen aber 5% Zinsen davon vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz halbjährig decursiv an das gerichtliche Depositen-Amt abzuführen.
4. Der Käufer hat die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; gleich wie er auch
5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme die Realität in den physischen Besitz alle Grundlasten, Steuern und Abgaben zu leisten.
6. Sollte der Ersteher den vorausgelassenen Bedingungen in irgend einer Beziehung nicht genüge leisten, so wird die Realität über Einschreiten eines Interessenten ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines um jeden Preis veräußert werden, und der Ersteher haftet für die diesfälligen Kosten und allen Schaden sowohl mit dem erlegten Gelde, als auch mit seinem ganzen Vermögen.
7. Sobald der Ersteher den ⅓ Theil des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten die Realität in den physischen Besitz übergeben und das Eigenthumsdecret dazu ausgefertigt, so wie zugleich auch die Intabulirung desselben als Eigenthümer der erstandenen Realität im Activstande, dagegen dessen Verbindlichkeit zur Berichtigung des Restkaufschillings sammt Zinsen und die Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität, wie nicht minder die Löschung der auf der Realität haftenden Lasten, mit Ausnahme der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes vorkommenden Verbindlichkeit zur Entrichtung eines jährlichen Grundzinses von 2 fl. pol. welche der Käufer als Grundlast zu übernehmen hat, und die Uebertragung der fraglichen Lasten auf den zu intabulirenden Restkaufschilling verfügt werden.
8. Sollte die fragliche Realität in den festgesetzten zwei Terminen um den Schätzungswerth nicht verkauft werden, so wird unter Einem eine neue Tagsatzung auf den 17. December 1857 um 12 Uhr Mittags, Behufs der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezält werden würden.
9. Der Hypothekenauszug und der Schätzungsactes der obigen Realität können in der hg. Registratur von Jedermann eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile und die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar der Herr Anton Balwański dessen Wohnort unbekannt ist, und alle Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 10. Mai 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Handen des Hrn. Advokaten Dr. Alth welcher ihnen mit Substituirung des Hrn. Adv. Dr. Grünberg, in Bezug auf die Licitation und alle nachfolgenden Acte zum Curator bestellt wird, verständigt.

Krakau, am 5. October 1857.

Nr. 9868. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski rozpisuje w drodze dalszéj exekucyi celem zaspokojenia pretensyi

P. Maryanny Federowiczowéj przeciw P. Sebastyanowi Bałwańskiemu i P. Floryntynowi Klusce w kwocie kapitalnéj 5000 złp. wraz z przyznanémi już kosztami exekucyi w ilości 53 złr. 58½ kr. m. k. i obecnie przyznanemi w ilości 45 złr. m. k. przymusową sprzedaż publiczną realności w Krakowie pod l. 184 Gm. VI. leżącéj długiem tym hypotecznie obciążonéj, a własności P. Florentyna Kluski stanowiącéj, wyznaczając dwa termina, tj. na dzień 19. Listopada i 17. Grudnia 1857 r., w których się ta licytacya w tutejszym Sądzie, każdego razu o godz. 10. z rana odbywać ma, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się cenę szacunku sądowego w sumie 2262 złr. 10 kr. m. k., a realność ta w powyższych dwóch terminach tylko wyżéj ceny szacunkowéj lub przynajmniéj za takową sprzedaną zostanie.
2. Każdy chęć kupienia mający złoży do rąk kommisyi przed zalicytowaniem 10 porcent ceny szacunkowéj, t. j. sumę 227 złr. m. k. w gotowiznie lub téż w listach zastawnych galicyjskich według ich ostatniego kursu, lecz nie wyżéj ich nominalnéj wartości, jako vadium. Vadium nabywcy zatrzyma się, innym zaś licytantom zwróconém zostanie zaraz po skończonéj licytacyi.
3. Nabywca winien w przeciągu dni 30. po otrzymaniu uchwały, akt licytacyi do sądu przyjmującéj, trzecią część ceny kupna, licząc w to vadium, jeżeli takowe w gotowiźnie, za zwróceniem zaś takowego, jeżeli w listach zastawnych galicyjskich złożoném zostało, do depozytu sądowego złożyć, pozostałe zaś dwie trzecie części ceny kupna, jeżeli się inaczéj ze stronami interesowanemi nie ułoży i z tego się nie wykaże w przeciągu dni 30 po otrzymaniu rezolucyi porządek zapłaty stanowiącéj, wedle téjże zapłacić, tymczasem zaś przypadające 5% od setki od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie, do depozytu sądowego w półrocznych ratach z dołu składać.
4. Nabywca obejmie długi ciążące na téj realności, o ile się w cenie kupna mieścić będą, w razie gdyby wierzyciele bez poprzedniego a zastrzeżonego wypowiedzenia, niechcieli odebrać swych należytości, niemniéj téż
5. obowiązanym jest od czasu objęcia realności w posiadanie fizyczne, ponosić wszelkie ciężary gruntowe, podatki i daniny.
6. Gdyby nabywca nie dopełnił całkowicie któregokolwiek z powyższych warunków, tedy na żądanie któréjkolwiek strony interesowanéj, realność ta bez nowego oszacowania sprzedaną zostanie w jednym terminie za jakąkolwiek bądź cenę, a nabywca odpowiadać będzie za koszta z tego powodu wynikłe i za wszelkie szkody tak złożonemi pieniędzmi, jakotéż i całym swym majątkiem.
7. Skoro nabywca złoży trzecią część ceny kupna, na tenczas, choćby sam o to nie prosił, na koszt jego oddaną mu zostanie w fizyczne posiadanie i wyda mu się dekret dziedzictwa i oraz zarządzoném zostanie zaintabulowanie go za właściciela nabytéj realności w stanie czynnym, zarazem zaś i zaintabulowanie w stanie biernym obowiązku jego do zapłacenia resztującéj ceny kupna wraz z odsetkami, jakotéż rygor licytacyi, tudzież wymazanie ciężarów na téj realności hypotecznie ubezpieczonych, z wyjątkiem zapisanego w rubryce ograniczeń własności obowiązku do płacenia rocznego czynszu ziemnego w ilości 2 złp., który nabywca jako cieżar gruntowy obejmie i przeniesienie w mowie będących ciężarów na mającą być zaintabulowaną resztującą cenę kupna.
8. Na wypadek gdyby realność ta w ustanowionych powyżéj dwóch terminach za cenę szacunkową nie została sprzedaną, ustanawia się termin na dzień 17. Grudnia 1857 r. o godz. 12. w południe w celu ustanowienia warunków ułatwiających, na który to termin wszyscy wierzyciele z tém zastrzeżeniem wezwanymi zostają, iż nie stawający doliczeni będą do stawających, których głosy przewagę otrzymają.
9. Wykaz hypoteczny i akt oszacowania powyższéj realności wolno każdemu w tutejszéj registraturze przejrzeć.

O czém obie strony i wszyscy wierzyciele hypoteczni, jakoto P. Antoni Bałwański, niewiadomy z teraźniejszego miejsca swego pobytu, równie téż i ci wierzyciele, którzyby pretensye swoje do ksiąg hypotecznych po dniu 10. Maja 1857 r. wnieść byli mogli, lub którymby uchwała dopuszczająca niniejszą licytacyą z jakiegobądź powodu na czas doręczoną być nie mogła, do rąk P. Adwokata Dr. Altha z zastępstwem P. Adwokata Dr. Grünberga, zarazem dla nich ustanawiającego się do niniejszéj licytacyi i wszystkich następnych działań kuratora uwiadomieni zostają.

Kraków, dnia 5. Października 1857.

Nr. 1454. **Edict.** (1219. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Josef Janowski und Karl Bernacki mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es sei zur Verfassung des Actenverzeichnisses in ihrem noch bei bestandenen Tarnower k. k. Landrechte de präs. 25. April 1829 Z. 5129 angestrengten Rechtsstreite wider Fr. Karoline de Łazowskie Górska wegen 4938 fl. pol. 7 pol. Groschen oder 1234 fl. 3½ kr. WW. und 17 fl. 57 kr. WW. die Tagfahrt bei diesem k. k. Kreisgerichte auf den 13. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worden.

Da der Aufenthaltsort der benannten Kläger unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Kläger erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 10. September 1857.

N. 4078. **Ankündigung** (1236. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird über Einschreiten der Direction der 1. österreichischen Spaarkassa de präs. 1. September 1857 Z. 4078 und des Josef Schnurr und Wolf Willer de präs. 8. Septem. 1857 Z. 4192 zur zwangsweisen Hereinbringung:

a) Der mit der Zahlungsauflage des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 22. October 1852 Z. 34274 ersiegten, aus der größeren Summe von 40,000 fl. CM. herrührenden Forderung von 39,140 fl. CM. sammt den seit 7. Juni 1851 zu berechnenden 5% Zinsen, der Gerichtskosten von 16 fl. 53 kr. CM., den bereits früher mit 13 fl. CM. und nun mit 40 fl. 54 kr. CM. zuerkannten Executionskosten und
b) der mit dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. Novem. 1845 z. Z. 27471 anerkannten aus der größeren Summe von 50,300 fl. CM. herrührenden Theilsumme von 25,300 fl. CM. sammt den seit 8. Juli 1845 laufenden Zinsen dann den bereits früher mit 14 fl. 30 kr. CM. und gegenwärtig mit 283 fl. 15 kr. CM. zugesprochenen Executionskosten die executive öffentliche Feilbietung der im Rzeszower Kreise gelegenen dem Hrn. Chaim Sandbank gehörigen Güter Dąbrówka, Borki, Dziaki, Ruda tanewska, Kurzyna wielka und Kollonie Gross Rauchersdorf dann der gleichfalls im Rzeszower Kreise gelegene dem Hrn. Johann Kantius Żuk Skarzewski gehörigen Güter Gola oder Golce, Kurzyna mała und Kollonie Klein Rauchersdorf ausgeschrieben und öffentlich kundgemacht.

Diese Feilbietung wird hiergerichts an 2 Terminen das ist am 21. December 1857 und am 25. Jänner 1858 unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden.

1. Werden die benannten Güter nur in Ausschluß der für die aufgehobene Urbarialleistungen gebührenden Entschädigung, veräußert werden.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 59,102 fl. 30 kr. CM. angenommen, und werden die benannten Güter an beiden Terminen nur über oder um den Schätzungswerth hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat zu Händen der Licitations-Commission an Vadium 10% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe einen Betrag von 5900 fl. entweder im baaren Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galizisch-ständischen Pfandbriefen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Course jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden zu erlegen. — Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten, hingegen den übrigen Mitbietern werden ihre Vadien gleich nach beendigtem Licitationsacte zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten binnen 30 Tagen nach dem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird genommen werden, den 3. Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des erlegten Licitationsvadiums an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
5. Sobald der Käufer der 4. Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der erkauften Güter ohne sein Ansuchen übergeben werden. Von dem Tage dieser Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von den erkauften Gütern gebührenden Steuer und sonstige Abgaben, er ist auch gehalten, von dem Tage der Uebergabe die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdrittel halbjährig decursive an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt, gleichfalls unter der in der 8. Bedingung festgesetzen Strenge zu erlegen.
6. Der Käufer ist gehalten die dom. 321 pag. 176 n. 1 on. und dom. 351 pag. 382 n. 1 on. zu Gunsten des h. Staatsschatzes vorkommenden Rechte, welche sich als eine Grundlast darstellen, dann die dom. 321 pag. 179 n. 2 on. für die lateinische Kirche in Dąbrówka intabulirte Grundlast und die dom. 409 pag. 314 n. 71 on. für den Grundentlastungsfond intabulirte Forderung ohne Regres zu übernehmen desgleichen ist der Käufer gehalten die auf den versteigerten Gütern sichergestellten Schuldforderungen Falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
7. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung, ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel sammt den etwa rückständigen Interessen nach Maßgabe der Zahlungsordnung unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu bezahlen oder an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich in jedem Falle hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisen.
8. Sollte der Käufer der 4., 5. oder 7. Bedingung nicht nachkommen alsdann wird er des Licitationsvadiums für die Gläubiger verlustig und die versteigerten Güter auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder Schuldners ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Kosten in einer einzigen Frist um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außer dem für den allenfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
9. Sobald der Käufer der 7. Bedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Güter ausgefertigt er als Eigenthümer derselben auf sein Ansuchen intabulirt und die auf denselben haftenden Lasten mit Ausnahme der Lastenposten dom. 321 pag. 176 n. 1 on. — dom. 351 p. 382 n. 1 on. — dom. 321 p. 179 n. 2 on. und dom. 409 p. 3 4 n. 71 on. gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden. Die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung hat der Käufer allein zu tragen.
10. Wird dem Käufer einerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
11. Sollten diese Güter weder bei der 1. noch bei dem zweiten Licitationstermine über oder um den Schätzungswerth veräußert werden, so wird gemäß §. 148 G. O. zur Festsetzung erleichternder Bedingungen eine Tagfahrt auf den 8. Februar 1858 um 9 Uhr Vormittags anberaumt und zu derselben die Hypothekargläubiger mit dem Bemerken vorgeladen daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, welche nach Maßgabe der intabulirten Forderungen zu berechnen ist, als beitretend werden eingesehen werden.
12. Den Kauflustigen steht frei den Tabularextract und den Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser Licitation werden die Partheien dann sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten als: Severin Domaradzki, Valentin Tomaszewski, Ratze Bram, Chaja Kaufmann, die Erben der Johanna Zuk Skarzewska und Sebastian Czudziło so wie auch jene welche mittlerweile nach dem 12. Juli 1857 in die Landtafel gelangen sollten, oder welchen der Feilbietungsbescheid, wie auch die nachfolgenden, aus immer für einer Ursache zeitlich vor dem Termine nicht zugestellt werden sollte mittelst Edicts und des ihnen in der Person des Gerichts-Adv. Dr. Reiner mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Dr. Zbyszewski verständigt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 25. September 1857.

L. 4078. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski, na podanie Dyrekcyi pierwszéj austryackiéj Kasy oszczędności w Wiedniu de praes. 1. Września 1857 Nr. 4078, i prośbę Józefa Sznur i Wolfa Willer de praes. 8. Września 1857 N. 4192 celem zaspokojenia przymusowego wierzytelności:

a) w sumie 39140 złr. m. k. z większéj 40,000 złr. m. k. pochodzącéj nakazem płatniczym c. k. Sądu krajowego Wiedeńskiego z dnia 22. Października 1852 N. 34274 wywalczonéj, wraz z procentem 5% od dnia 7. Czerwca 1851 liczyć się mającem i kosztami sporu w ilości 16 złr. 53 kr. m. k., tudzież kosztami exekucyi w ilości 13 złr. i 40 złr. 45 kr. m. k.
b) Sumy sądową ugodą z dnia 17. Listopada 1845 N. 27471 w ilości 25,300 złr. m. k. przyznanéj, z większéj sumy 50,300 złr. pochodzącéj, wraz z procentem od 8. Lipca 1845 w bieżącym, tudzież kosztami 14. złr. 30 kr. m. k. i 283 złr. 15 kr. m. k. exekucyjną sprzedaż publiczną dóbr Dąbrówka, Borki, Diaki, Ruda Tanewska, Kurzyna wielka i kolonii Grossrauchensdorf Chaima Sandbanka własnéj w Cyrkule Rzeszowskim położonych, tudzież dóbr Gola czyli Golce, Kurzyna mała i kolonii Kleinrauchensdorf Jana Kantego Zuk Skarzewskiego własnych w Cyrkule Rzeszowskim położonych niniejszym rozpisuje i do publicznéj wiadomości podaje.

Sprzedaż licytacyjna odbędzie się w tutejszém Sądzie w dwóch terminach, tj. dnia 21. Grudnia 1857 i dnia 25. Stycznia 1858 pod następującemi warunkami:

1. Dobra te sprzedane będą tylko z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze należącego się.
2. Za cenę wywołania stanowi się cena szacunkowa Sądownie wyprowadzona w sumie 59,102 złr. i 30 kr. m. k. i takowe dobra sprzedane będą w obu terminach tylko wyżéj ceny szacunkowéj lub za takową.
3. Każdy chęć kupienia mający, ma złożyć do rąk delegowanéj Komisyi licytacyjnéj tytułem Vadium 10 od 100 ceny szacunkowéj, tj. w okrągłéj liczbię sumę 5,900 złr. m. k., a to albo w gotowych pieniędzach, albo w publicznych na okaziciela opiewających zapisach długu Państwa albo w podobnychże galicyjsko Stanowych listach zastawnych z kuponami które to papiery w kursie ostatnim z „Gazety Krakowskiéj", widocznym wszakże nigdy wyżéj wartości nominalnéj przyjęte będą. Vadium najwięcéj ofiarującego będzie zatrzymane, innym współlicytującym będą ich Vadia zaraz po ukończonym akcie licytacyi zwrócone.
4. W trzydziestu dniach po przyjętym do wiadomości Sądowéj czynie licytacyi, obowiązany kupiciel, złożyć z wrachowaniem Vadium trzecią część ceny kupna do depozytu Sądowego, a to pod surowością w warunku ósmym postanowioną.
5. Skoro kupiciel warunkowi 4. zadosyć uczyni, oddane mu będzie fizyczne posiadanie kupionych dóbr, nawet bez jego żądania. — Od dnia tegoż oddania, przechodzą na kupiciela wszelkie z kupionych dóbr należące się podatki lub inne opłaty, obowiązany jest także od tegoż dnia składać do depozytu sądowego procenta po 5% od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna, półrocznie z dołu, a to pod tą samą surowością w warunku 8. postanowioną.
6. Prawa w poz. dom. 321. pag. 176. n. 1. on. i dom. 351 pag. 382 n 1 on. na rzecz Wysokiego Skarbu zabezpieczone, a które są ciężarem gruntowym, daléj ciężar gruntowy w poz. dom. 321. pag. 179 n. 2 on. na rzecz kościoła łacińskiego w Dąbrówce zaintabulowany, jako téż pretensye funduszu indemnizacyjnego w poz. dom. 409 pag. 314 n. 71 on. znachodzącą się, przyjąć ma kupiciel bez wszelkiego regresu, zarówno téż, obowiązany jest kupiciel miarę ceny kupna wierzytelności hypoteczne na dobrach sprzedaży przymusowéj podpadających zabezpieczone o ileby wierzyciele przed umówioną może awizacyą zapłaty przyjąć niechcieli, — które to wierzytelności w cenę kupna wrachowane będą.
7. W trzydziestu dniach po prawomocności tabeli płatniczéj obowiązany jest kupiciel resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległemi może procentami pod surowością w warunku 8. postanowioną wypłacić w miarę tabeli płatniczéj albo téż do depozytu sądowego złożyć, albo nareszcie inaczéj z wierzycielami się umówić i z tego w każdym wypadku w przeciągu tego samego czasu przed Sądem się wykazać.
8. Gdyby kupiciel 4., 5. lub 7. warunkowi zadosyć nie uczynił nateczas Vadium licytacyi przepada na rzecz wierzycieli, a licytowane dobra na żądanie któregokolwiek wierzyciela, lub dłużnika, bez nowego oszacowania, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela w jednym terminie za jakąkolwiek bądź cenę przedane będą, a tenże nadto za wszelki ubytek w cenie kupna odpowiedzialnym zostanie.
9. Skoro kupiciel warunkowi 7. zadosyć uczyni, wydany mu będzie dekret własności kupionych dóbr i na żądanie swoje zaintabulowanym będzie za właściciela onych, zaś będące na kupionych dobrach ciężary z wyjątkiem pozycyi dom. 321 pag. 176 n. 1 on. — dom. 351 pag. 382 n. 1 on. — dom. 321 pag 179 n. 2 on. i dom. 409 pag. 314 n. 71 on. zmazane i na cenę kupna przeniesione zostaną. — Należytość za przeniesienie własności i koszta intabulacyi ma sam kupiciel ponosić.
10. Nieprzyznaje się kupicielowi żadna jakakolwiek ewikcya.
11. Gdyby wyżéj wymienione dobra ani na pierwszym ani na drugim terminie licytacyjnym wyżéj ceny szacunkowéj lub za takową sprzedane niebyły, natenczas stósownie do §. 148 P. S. dla ułożenia ułatwiających warunków stanowi się termin na 8 Lutego 1858, na którym wierzyciele hypoteczni z tym dodatkiem się wzywają, że nieobecni uważani będą za przystępujących do większości głosów stanowiących wierzycieli, która to większość wedle zahypotekowanéj ilości obliczoną będzie.
12. Chęć kupienia mającym wolno jest przeglądnąć wyciąg tabularny i akt oszacowania w tutejszo-sądowéj Registraturze.

O takim sposobém rozpisanéj licytacyi uwiadamiają się strony i wszyscy wierzyciele hypoteczni a to z miejsca pobytu znajomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu nieznajomi, jako to: Seweryn Domaradzki, Ratze Bram, Chaje Kaufmann, Walenty Tomaszewski, sukcesorowie Johanny Żuk Skarzewskiéj, Sebastyan Czudziło tudzież wszyscy ci, którzyby z prawami po 12. Lipca 1857 do tabeli weszli, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny wcześnie przed terminem doręczoną niebyła edyktem niniéjszym i dodanego im w osobie adwokata Dr. Reinera kuratora z substytucyą adwok. Dr. Zbyszewskiego.

Z c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 25. Września 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.